

www.e-rara.ch

Sammlung der Civil- und Civilprozessgesetze des Kantons Berns

Niggeler, Niklaus

Bern, 1851

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 41662

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-91691>

II. Hauptstück. Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Gesetzbuch
über
das gerichtliche Verfahren
in
bürgerlichen Rechtsfachen
für den
Kanton Bern.

II. Hauptstück.
Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

Verordnung

des kaiserlichen Militärs

über die

Einrichtung

der

Einrichtung

Promulgationsdekret und Uebergangsgesetz.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Gemäßheit der vorausgegangenen Beratungen,
beschließt:

1. Das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen, welches die Bestimmungen über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen enthält und aus 247 Paragraphen besteht, tritt mit dem 1. Juni 1850 in Kraft und soll sofort durch den Druck bekannt gemacht werden.

2. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind aufgehoben: die Titel III., VI. bis und mit XVIII.; der Titel XIX., und die Titel XX. bis und mit XXVI. des zweiten Theiles der Gerichtssatzung; die Satzungen 490 bis und mit 492, und 840 bis und mit 842 des bernischen Sachenrechts; die Art. 2059—2070, 2215, 2216 und 2217 des französischen Civilgesetzbuches; die Art. 545—811, 819—825, 898—906 und 998—1007 des französischen Civilprozeßgesetzbuches; das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen (Vollziehungsverfahren in Schuldsachen) vom 31. Heumonats 1847, mit dem Abänderungsgesetze vom 9. September 1848, und das Gesetz über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 17. März 1849; so wie alle mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden bisherigen Gesetzesvorschriften.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden ihre Anwendung auch für die Fortsetzung der vor dem 1. Juni 1850 eingeleiteten Schuldbetreibungen; den Fall ausgenommen, wo schon unter dem früheren Gesetze die Ausschreibung der Steigerung stattgefunden hat. Bei den gerichtlichen Vermögensbereinigungen wird das Verfahren nach dem neuen Gesetze fortgesetzt, sofern bei dem Inkrafttreten desselben nicht bereits die Anweisung der Gläubiger erfolgt ist.

4. Die Vollziehung der von den Handelsgerichten ausgefallten Urtheile soll in den unter der französischen Civilgesetzgebung stehenden Landestheilen gleichfalls nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden.

5. Bis zu der Revision der Hypothekargesetzgebung kann in dem Kantonsheile, in welchem die gerichtlichen Hypotheken des französischen Rechtes noch Geltung haben, auf einen Vollziehungsbefehl, der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet, die Einschreibung einer gerichtlichen Hypothek (code civil Art. 2123) in gleicher Weise stattfinden, wie auf ein Urtheil. Diese Einschreibungen sind der in den §§. 425 und 480 vorgesehenen Erlöschung nicht unterworfen.

Diese Bestimmung ist auch auf die bereits unter dem frühern Gesetze stattgefundenen Einschreibungen zurück zu beziehen.

6. Die Güterabtretung des Ehemanns zieht in dem Kantonsheile, in welchem die Bestimmungen der Satzungen 106 und 107 des Personenrechts in Kraft bestehen, rücksichtlich der Güterverhältnisse der Ehegatten, dieselben Folgen nach sich, welche die angeführten Gesetzstellen an die Erkennung des Geldstages knüpfen. Ebenso bleiben diese Folgen in Betreff der Geldstager bestehen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Konkurs gerathen, jedoch nach Mitgabe des folgenden Artikels wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt werden.

7. Da in Folge des gegenwärtigen Gesetzes die Folgen der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners abgeändert worden sind, so ist es den Schuldnern, welche unter der frühern Gesetzgebung in Folge eines Geldstages oder der Thatsache der Zahlungsunfähigkeit in ihren bürgerlichen Rechten eingestellt worden, gestattet, nach §. 601 bei dem Amtsgerichte um die Wiedereinführung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit nachzusuchen. Außer den sachbezüglichen Akten hat jedoch der Gesuchsteller dem Amtsgerichte auch ein Zeugniß des Einwohnereingemeinderathes seines bisherigen Wohnortes beizulegen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 601 und 602 zur Anwendung.

Gegeben in Bern, den 2. April 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Vollziehungsverfahren in Schuld- Sachen.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

404. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden ihre Anwendung für die Geltendmachung von Geldforderungen. Gegen-
stand des
Verfah-
rens.

Bei Leistungen anderer Art und bei Schuldansprüchen, die ihrem Betrage nach noch nicht bestimmt sind, kann die Schuldbetreibung erst nach gerichtlicher Festsetzung der schuldigen Geldsumme (§§. 332, 336 ff.) eingeleitet werden (§§. 394—398).

405. Der Gerichtspräsident ertheilt die gesetzlichen Vollziehungsbefehle und entscheidet alle in Folge des Vollziehungsverfahrens entstehenden Streitfragen. 1) Richter.

406. Die Partieverhandlungen in den Streitigkeiten, welche in Folge der Vollziehung entstehen, werden mündlich geführt, und es sind dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung, der Urtheilsfällung und der Rechtsmittel die Vorschriften des Civilprozesses über das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen zur Anwendung.

Die Appellation von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten findet bloß statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als zweihundert Franken hat, oder sich seiner Natur nach zur Appellation eignet.

407. In besonders dringenden Fällen soll der Gerichtspräsident wegen Beschwerden, welche die eine oder andere Partei rücksichtlich der Vollziehung anzubringen hat, auf Begehren sofort wenn nöthig selbst an Sonn- und Festtagen, eine außerordentliche Audienz veranstalten und die Ladung an den Gegner von Amteswegen in möglichst kurzer Frist, jedoch so, daß dem Ge- b. in be-
sonders
dringen-
den Fällen

ladenen oder seinem Bevollmächtigten die nöthige Zeit bleibt, um sein Recht zu besorgen, mittheilen lassen.

408. Die Entscheidung des Richters soll in dergleichen Fällen, wenn nicht unvorhergesehene Umstände dieses unmöglich machen, gleich in dem ersten Termine erfolgen. Sie hat die Bedeutung einer provisorischen Verfügung und kann ungeachtet einer allfälligen Appellation vollzogen werden; jedoch steht es dem Richter frei, in Betreff der Vollziehung von der Partei, welche dieselbe begehrt, Sicherheitsleistung zu fordern.

2) Weibel. 409. Der Weibel hat die Mittheilung der vorgeschriebenen Wissenlassungen und Ladungen zu besorgen, und die Vollziehungsbefehle des Richters auszuführen. Zu diesem Ende kann er, wenn nöthig, die Hülfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Nach statgefundener Verrichtung oder, wo das Gesetz eine Frist für die Herausgabe bestimmt, nach Ablauf dieser Frist, hat der Weibel die ihm zur Verrichtung übergebenen Akten unverzüglich dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten zurückzustellen oder unter allfälliger Nachnahme seiner Gebühren durch die Post zurückzusenden.

410. Dem Weibel liegt ferner die Beaufsichtigung der von ihm in Verwahrung genommenen Pfänder, die Mitwirkung bei der Steigerung und, wenn der Schätzungswerth der gepfändeten Fahrhabe zweihundert Franken nicht übersteigt, die Einkassirung und Vertheilung des Erlöses ob.

Ueber seine Verrichtungen hat der Weibel eine Kontrolle zu führen. Diese soll nach der Zeitfolge geführt werden und enthalten: das Datum des Empfanges des Geschäftes und jeder getroffenen Maßnahme; die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners; die Angabe des Forderungstitels und des Betrages der Schuld; ferner das Datum des Pfändungsverbals, die Bezeichnung der Pfandsache, den Namen des bestellten Hüters oder die Beschreibung der von dem Weibel in Verwahrung genommenen Gegenstände, und endlich, in den Fällen, wo der Weibel ohne Beziehung eines Aktuars zu verhandeln hat, das Ergebnis der Steigerung und die dießfällige Rechnung.

Für jedes Geschäft ist in dieser Kontrolle eine eigene Rubrik zu eröffnen.

411. Der Weibel ist verpflichtet, die in dem obigen Paragraphen vorgeschriebene Kontrolle alle sechs Monate dem Gerichtspräsidenten zur Einsicht vorzulegen. Der Gerichtspräsident hat die darin verzeichneten Verhandlungen innerhalb längstens acht Tagen zu prüfen, allfällige Gesetzwidrigkeiten zu rügen,

und, wenn sich eine strafbare Handlung herausstellt, nach Inhalt des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen einzuschreiten, oder die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter zu überweisen. Hat der Gerichtspräsident Zweifel über die Zulässigkeit des strafrechtlichen Einschreitens oder kommen schon früher hervorgehobene Gesetzeswiderhandlungen wiederholt vor, so hat er der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen. Ueber das Ergebniß der statigefundenen Prüfung soll der Gerichtspräsident ein Zeugniß in die Kontrolle eintragen.

412. In den Fällen, wo der Schätzungswerth der gepfändeten Fahrhabe den Betrag von zweihundert Franken nicht übersteigt, hat der Weibel bei allen Verhandlungen das Protokoll selbst zu führen. Uebersteigt der Werth der Pfandsache den angegebenen Betrag oder handelt es sich um die Versteigerung von Liegenschaften, so soll der Amtsgerichtsschreiber oder ein von diesem zu bezeichnender Notar als Sekretär beigezogen werden. 3) Sekretariat.

413. Für nicht grundpfändlich versicherte Forderungen ist die Schuldbetreibung ordentlicher Weise an dem Wohnsitz des Schuldners (§. 11 V.) einzuleiten. Personen, die keinen Wohnsitz im Kanton haben, können in den Fällen, wo ein Verfahren wider sie vor den hiesigen Gerichten überhaupt zulässig ist, an dem Orte belangt werden, wo sie sich gerade aufhalten, oder wo sich ihre Habe befindet. Gerichtsstand.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, oder wird die Rechtsverfolgung gegen einen außerhalb des Kantons wohnenden Schuldner von den Behörden seines Wohnortes verweigert, so hat der Gläubiger die Wahl, ihn an dem Orte, wo seine Habe sich befindet, oder an seinem Heimath- oder letzten Wohnorte zu belangen. Die erste Betreibungsvorkehr soll in diesem Falle durch das Amtsblatt veröffentlicht und an dem üblichen Orte angeschlagen werden; die Verrichtung der folgenden Vorkehren geschieht bloß durch öffentlichen Anschlag.

Verändert der Schuldner seinen Wohnsitz, bevor eine Pfändung statigefunden hat, so wird die Betreibung an seinem neuen Wohnsitz fortgesetzt.

Für das Vollziehungsverfahren bei grundpfändlich versicherten Forderungen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache (§. 14); jedoch sollen die vorgeschriebenen Mittheilungen stets an dem Wohnsitz des Schuldners, wo möglich durch die Vermittlung des zuständigen Richters, gemacht werden.

414. Dem Gläubiger ist freigestellt, die Schuldbetreibung selbst zu besorgen oder durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen.

lassen; er kann dem Schuldner jedoch in keinem Falle andere Kosten in Rechnung setzen, als diejenigen, welche durch die bestehenden Tarife zugelassen sind. Als Bevollmächtigte können, bei Strafe der Nichtigkeit, nur solche Personen verhandeln, die zufolge erhaltenen Patents zur Rechtspraxis berechtigt sind und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben.

415. Die Personen, welche sich infolge Patents mit der Versorgung von Schuldbetreibungen befassen, sind gehalten über ihre Geschäftsbesorgung ein Buch zu führen, welches eingebunden, paginirt und nach der Zeitfolge eingerichtet sein soll. In diesem Buche sind zu verzeichnen: die Namen des Gläubigers und des Schuldners; der Titel und der Betrag der Forderung; das Datum des Empfangs des Geschäftes; die getroffenen Vorkehrungen, unter Beifügung des Datums und der dazugehörigen Kosten; die allfällige gestatteten Zahlungsfristen, und endlich der Ausweis über den Eingang und die Ablieferung der Gelder oder die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger. Das Geschäftsbuch ist dem Stempel nicht unterworfen; dessenungeachtet sind die in dasselbe aufgenommenen Quittungen u. s. w. rechtsverbindlich.

Der Inhaber des Buches ist verpflichtet, dasselbe auf Vergehren jeder Zeit dem Richter, so wie jedem Theilnehmenden zur Einsicht vorzulegen.

Domizil-
verzei-
gung.

416. Wohnt der Gläubiger außer dem Amtsbezirke, in welchem die Schuldbetreibung stattfinden soll, so soll jeweilen die erste Vorkehr die Verzeigung eines inner den Grenzen dieses Amtsbezirkes gelegenen Wohnsitzes enthalten, wo alle auf das eingeleitete Verfahren Bezug habenden rechtlichen Vorkehren und Mittheilungen, selbst von Seite dritter Personen, gültig stattfinden können.

Der Weibel, welcher die Verrichtung zu besorgen hat, ist schuldig, die Wohnsitzverzeigung anzunehmen und die an ihn gelangenden Vorkehren unverzüglich, unter allfälliger Nachnahme seiner Gebühren, durch die Post an den Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu versenden. Ist kein Wohnsitz verzeigt worden, so können die betreffenden Vorkehren dessenungeachtet bei dem verrichtenden Weibel getroffen werden.

Verant-
wortlich-
keit.

417. Die Vollziehungsbeamten und die Bevollmächtigten sind allen Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der diesen durch ihre Gefährde oder Nachlässigkeit erwächst.

Das Recht auf Schadenersatz kann selbstständig verfolgt oder bei Anlaß einer Beschwerdeführung geltend gemacht werden.

418. Wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften sowie wegen ^{Beschwer-} Rechtsverweigerung oder ^{beschwer-} Verzögerung kann wider den Richter und die Bevollmächtigten bei dem Appellations- und Kassationshöfen Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeführung muß inner der Nothfrist von acht Tagen von dem Zeitpunkte, in welchem der Beschwerdeführer von der Verletzung Kenntniß erhalten hat, dem Richter oder Bevollmächtigten nach §. 366 angekündigt werden; ist jedoch die Rechtsverweigerung oder Verzögerung eine fortgesetzte, so ist die Beschwerdeführung auf so lange zulässig als die Verletzung fortdauert.

Nüchentlich der Ausführung und der Wirkungen der Beschwerde kommen die Vorschriften der §§. 366 bis und mit 370 zur Anwendung; mit der Abänderung jedoch, daß die Beschwerdeschrift wider einen Bevollmächtigten dem Richter seines Wohnortes eingereicht und von diesem, nach vorheriger Einholung der Verantwortung des Bevollmächtigten (§. 369), an den Appellations- und Kassationshof versandt werden soll.

419. Die Beschwerden gegen die übrigen Beamten, so wie gegen die Hüter, Massaverwalter u. s. w., sind bei dem Gerichtspräsidenten anzubringen und von diesem, unter Vorbehalt des allfälligen Rekurses an das Obergericht, nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu erledigen.

Hat ein Beamter inner Jahresfrist von dem Gerichtspräsidenten wiederholt wegen Pflichtverletzungen zur Gebühr gewiesen werden müssen, so soll dieser dem Appellations- und Kassationshöfen behufs allfälliger disziplinarischer Abundung nach Inhalt des §. 420 von dem Sachverhalte Anzeige machen.

420. Der Appellations- und Kassationshof, als Disziplinar- ^{Disziplinar-}behörde, ist befugt, die Vollziehungsbeamten und Bevollmächtigten ^{narstrafen} wegen Pflichtverletzungen, welcher sich dieselben in der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, mit Verweis, oder Geldbußen bis zu zweihundert Schweizerfranken, oder Einstellung bis zu einem halben Jahre, oder mit Entziehung des Patentes oder Entfernung vom Amte zu bestrafen. Eignet sich die Pflichtverletzung zu einem Verbrechen oder Vergehen, so ist wider den Fehlbaren nach Inhalt des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen einzuschreiten.

421. Die Beamten und Bevollmächtigten sind schuldig, die Nichtab- ^{lieferung} ihnen eingegangenen Gelder auf erstes Begehren, und wenn das ^{der Gelder} Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, jedenfalls inner acht Tagen von deren Eingang an zu zählen, dem Berechtigten abzuliefern,

oder ihm von dem Eingange Kenntniß zu geben und ihm die Gelder zur Verfügung zu stellen.

Zeigt sich ein Beamter oder Bevollmächtigter hierin säumig, so hat ihm auf Begehren eines Vertheiligten der Gerichtspräsident eine Frist von vierundzwanzig Stunden zu bestimmen, inner welcher er sich bei ihm zu verantworten und die hinter ihm liegenden Gelder an die Berechtigten anzuliefern oder bei dem Richter zu deponiren hat. Die Deposition soll selbst dann stattfinden, wenn der Beamte oder Bevollmächtigte sich auf Abrechnung beruft.

Bleibt die Aufforderung fruchtlos, so hat der Richter die Gelder, Schriften und Bücher des Säumigen mit Beschlag zu belegen, nach Umständen dem Appellations- und Kassationshofe behufs der allfälligen disziplinarischen Abnüdung (§. 420) von dem Verhalte Anzeige zu machen und, wenn sich Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens herausstellen, nach Inhalt des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen wider den Schuldigen einzuschreiten.

Nachstehende. 422. Jede Betreibungsvorkehr, bis und mit der Abhaltung der Sanktseigerung, bleibt eingestellt:

- 1) während der in dem §. 102 bezeichneten Gerichtsferien;
- 2) jeweilen vom 1. August bis 30. Herbstmonat;
- 3) für die Zeit, während welcher sich der Schuldner im aktiven Militärdienste oder in Untersuchungshaft befindet.

Die in §. 103 ausgenommenen provisorischen Maßnahmen dürfen jedoch in dringenden Fällen stets angeordnet und vollzogen werden.

Die besondern Ortsferien sind aufgehoben.

423. Die Zeit, während welcher ein Schuldner im aktiven Militärdienste steht, wird bei Berechnung der gesetzlichen Fristen nicht mitgezählt.

Die Bestimmungen der Zahl 3 des §. 422 und des §. 423 kommen jedoch solchen Militärpersonen, welche in einem bleibenden Anstellungsverhältnisse bei der Instruktion oder Administration verwendet werden, nur insofern zu statten, als sich dieselben im Felddienste befinden.

**Nichtbe-
rechnung
einer all-
fälligen
Abtän-
dungsfrist
bei dem
nachheri-
gen Ver-
fahren.**

424. In den Fällen, wo nach der Bestimmung der Schuldbefreiung oder nach der Vorschrift des Gesetzes der rechtlichen Einforderung eine Ausfindung vorausgehen muß, wird die daherige Frist bei den nachfolgenden Vorkehrungen nicht in Anschlag gebracht.

425. Die Betreibung fällt dahin, wenn nicht inner Jahresfrist, von dem Tage der Mittheilung der Zahlungsaufforderung an zu zählen, die Pfändung erfolgt. Sie fällt ferner dahin, wenn in der Zeit von zwei Jahren nach der Pfändung die Versteigerung nicht erfolgt.

426. Jede Vertragsbestimmung, durch welche das in diesem Hauptstücke vorgeschriebene Verfahren zum Nachtheil des Schuldners abgeändert oder die bestimmten Fristen und Rechtszustände verkürzt oder aufgehoben werden sollen, ist nichtig.

Dahinfallen der Betreibung.
ungültigkeit zuwiderlaufen der Vertragsbestimmungen.

Titel II.

Von dem ordentlichen Betreibungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Einleitung der Schuldbetreibung.

427. Der Vollziehung soll eine schriftliche Zahlungsaufforderung vorausgehen, durch welche dem Schuldner eine Frist von dreißig Tagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit eingeräumt wird.

Zahlungsaufforderung.

Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht bei Forderungen, die sich auf ein rechtskräftiges Urtheil oder auf einen Titel gründen, der einem Urtheile gleich zu achten ist.

428. Die Zahlungsaufforderung soll enthalten:

Inhalt.

- 1) die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners;
- 2) die Angabe des Grundes der Forderung und der allfällig vorhandenen Schuldschriften;
- 3) die Angabe der Schuldsomme, der allfälligen Zinsrückstände u. dgl.;
- 4) wenn die Schuld durch Pfänder versichert ist und diese in Anspruch genommen werden, die Bezeichnung dieser Pfänder (bei Liegenschaften mittels Angabe des Namens, der Lage und des Haltes); so wie die Benennung des etwaigen dritten Besitzers;
- 5) die Zahlungsfrist;
- 6) die Anzeige an den Schuldner, bei wem und in welcher Frist er einen allfälligen Widerspruch anzubringen habe; die Angabe der Folgen der Unterlassung des Widerspruches

und die Bezeichnung des fernern Verfahrens für den Fall der Nichtfolgeleistung;

7) das Datum, und

8) die Unterschrift des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten.

Verbind- 429. Wenn für die Forderung eine Schuldschrift besteht, so
lichkeit zur ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner, an den die Zah-
Erthei- lungsaufforderung erlassen werden, auf Verlangen, gegen Vor-
Abschriften ausbezahlung der tarismäßigen Abschreibgebühren oder gegen
der eine bei dem Weibel zu machende, nöthigen Falls auf einseitiges
Schuldbur- Begehren des Schuldners von dem Richter zu bestimmende Geld-
kunde. hinterlage, eine Abschrift oder einen Auszug des Forderungs-
titels inner der Frist von vier Tagen bei dem Weibel zur Her-
ausgabe bereit zu halten.

Das dießfällige Begehren kann bei dem Weibel angebracht werden, welcher dasselbe dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten mitzutheilen hat.

Von der Anbringung dieses Begehrens hinweg steht die Frist zu Erhebung des Widerspruchs bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Abschrift oder der Auszug bei dem Weibel zur Herausgabe bereit gehalten wird, stille.

Verrich- 430. Die Zahlungsaufforderung wird dem Schuldner nach
tung. den Bestimmungen der §§. 80 und 81 mittels Abgabe eines Doppels durch den Weibel angelegt; es bedarf jedoch hiefür keiner Bewilligung des Richters. Ist die Betreibung gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Schuldner gerichtet, oder beabsichtigt der Gläubiger, sein Recht auf Pfandgegenstände geltend zu machen, die sich ganz oder theilweise in dem Eigentum eines Dritten befinden, so soll jedem der Belangten ein Doppel mitgetheilt werden.

Wider- 431. Gedenkt der Schuldner die Forderung oder die Zu-
spruch. läßigkeit der Betreibung zu bestreiten, so muß er sich hierüber,
n. des unter vorläufiger Angabe der Gründe, längstens inner der Frist
Schuld- von vierzehn Tagen, von dem Tage der Mittheilung der Zah-
ners. lungsaufforderung an zu zählen, bei dem verrichtenden Weibel erklären. Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Ist der Widerspruch gegen den Verlauf der Forderung gerichtet, so hat sich der Schuldner darüber auszusprechen, bis zu welchem Betrage er dieselbe anerkenne. Der Gläubiger hat in diesem Falle die Wahl, seine Gesamtforderung einzulagen, oder, sofern der Schuldner den anerkannten Theil der Forderung nicht innerhalb dreißig Tagen, von dem Tage des theilweisen Widerspruchs an zu zählen, bezahlt, für diesen Theil die Betreibung

fortzusetzen und die Klagerhebung auf den bestrittenen Theil zu beschränken.

Nimmt der Schuldner die Zahlungsaufforderung gütlich an, so kann der Widerspruch sofort bei der Annahme erklärt und in die Annahmabscheinigung eingerückt oder aber innerhalb der oben festgesetzten Frist dem Gläubiger durch eine rechtliche Willenslassung mitgetheilt werden.

432. Die Nichtangabe der Gründe des Widerspruchs soll von dem Richter mit einer Ordnungsstrafe bis auf acht Franken und je nach den Umständen mit Verurtheilung in die Kosten des allfälligen entstehenden Prozesses (§. 49) geahndet werden, wenn dabei Muthwille des Schuldners zu Tage liegt. Der Weibel hat den Schuldner auf diese Strafbestimmung aufmerksam zu machen.

433. Auf dieselbe Weise hat der Dritte, auf dessen Eigenthumb. des dritten Besizers der Pfand- sache. der Gläubiger ein Pfandrecht geltend macht, Widerspruch zu erheben, wenn er die Schuld oder das Pfandrecht bestrittet.

Der Widerspruch des dritten Pfandbesizers hindert bloß die Fortsetzung der Betreibung rücksichtlich der in seinem Besitze befindlichen Gegenstände, nicht aber gegenüber dem Schuldner und bezüglich der übrigen Pfänder.

434. Endlich ist auch der belangte Bürge, welcher die Schuld c. des Bürgen. bestreiten oder von den Rechtswohlthaten, welche ihm die Satz. 921 des bernischen und die Art. 2021 ff. und 2026 des französischen Civilgesetzbuches gewähren, Gebrauch machen will, gehalten, seine dießfällige Erklärung in den in §. 431 bestimmten Formen und Fristen anzubringen.

Die Aufschubfrist in dem Falle der Satzung 921 des bernischen Civilgesetzbuches soll von dem Richter auf einseitiges Begehren der einen oder andern Partei bestimmt und dem Gegner auf amtlichem Wege mitgetheilt werden.

Bestreitet der Schuldner, welcher von dem Bürgen auf vorausgegangenes Aufschubsbegehren belangt wird, die Schuld, so hat der Letztere dem Gläubiger inner dreißig Tagen, von dem Datum des dahierigen Weibelszeugnisses an zu zählen, hiervon Anzeige zu machen. Der Gläubiger ist auf diese Anzeige verpflichtet, den Schuldner zur Anerkennung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, bevor weitere Vorkehren gegen den Bürgen statfinden dürfen.

435. Der Weibel soll über die geschehene Verrichtung, die Zeugniß Erklärung des Schuldners und den allfälligen Widerspruch dem Weibel.

Gläubiger sowohl als dem Schuldner Zeugnisse ausstellen. Diese Zeugnisse sind in die Zahlungsaufforderung einzutragen.

Hat der Schuldner auf die Berrichtung keine Erklärung abgegeben, so darf die Zahlungsaufforderung dem Gläubiger nicht vor Ablauf der für die Anbringung des Widerspruchs festgesetzten Frist (§. 431) zurückgestellt werden.

Wirkung des Widerspruchs. 436. Durch den Widerspruch wird die Betreibung eingestellt (vergleiche jedoch §§ 431 und 433). Der Widerspruch eines Solidarverpflichteten hemmt auch die Betreibung gegen dessen Mitschuldner. Beharrt der Gläubiger auf der Fortsetzung des Verfahrens, so muß er seine Forderung zuvor auf dem Wege des Civilprozesses gerichtlich anerkennen lassen (§. 115 ff.).

Wird die Forderung später gegründet erfunden, so ist dieselbe, sofern sie nicht schon früher verzinslich war, vom Tage des Widerspruchs hinweg, zu fünf vom hundert zinsetragend.

**Schuld-
versiche-
rung.** 437. Wenn jedoch die widersprochene Forderung sich auf eine rechtsförmige und für den Schuldner verbindliche öffentliche Urkunde gründet, und nicht bereits durch Grund- oder Faustpfänder hinlänglich gedeckt ist, so kann der Gläubiger von dem Schuldner vor der Anhebung des Prozesses, außer der Rechtsversicherung (§. 51, Buchstabe b.), auch die Sicherheitsleistung für die eingeforderte Kapitalsumme nebst allfälligen Zinsen und Folgen fordern. Den öffentlichen Urkunden sind rüchichtlich der Schuldversicherung in dem Landestheile, in welchem die bernische Gesetzgebung in Kraft besteht, die von dem Schuldner nach Cap. 960 C. eigenhändig abgefaßten Obligationen gleichgestellt.

Der Bürge, der bloß eine der in §. 434 bezeichneten Rechtswohlthaten in Anspruch nimmt, ist zu keinerlei Sicherheitsleistung verbunden.

438. Bei Forderungen, für welche Pfänder vorhanden sind, darf die Versicherung der Schuld bloß insofern und in dem Maße gefordert werden, als der Gläubiger nachweist, daß der dermalige Werth der Pfandsache zur Deckung der Schuldsomme nicht hinreicht. Dieser Beweis ist bei Grundpfändern durch einen beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster zu führen; bei Faustpfändern hingegen ernennt der Richter auf einseitiges Begehren des Gläubigers einen Sachverständigen zu deren Schätzung.

439. Ist die Forderung bereits durch Bürgschaft versichert, so ist eine nochmalige Sicherheitsleistung nicht nöthig, wenn der Schuldner in der gesetzlichen Frist und Form (§. 53) ein Zeugniß über die Zahlungsfähigkeit der Bürgen auslegt.

440. Außer den oben angeführten Fällen kann sich der Schuldner auch unter den Voraussetzungen der Schulbversicherung widersetzen, unter welchen er nach Mitgabe des §. 51, Buchstabe b, der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten entbunden ist.

441. In Betreff des Verfahrens, der Fristen, der Art und Weise der Sicherheitsleistung und der Folgen der Säumnis kommen bei der Schulbversicherung die Bestimmungen der §§. 52 bis 55 zur Anwendung; jedoch soll, wenn in demselben Geschäft die Sicherheitsleistung für die Schuld und die Prozeßkosten verlangt wird, dießfalls nur ein Verfahren stattfinden.

442. Unterläßt der Verpflichtete, inner der festgesetzten Frist (S. 431) gegen die Zulässigkeit der Betreibung Einspruch zu erheben, so tritt die Vollziehung ein.

Folgen der Unterlassung des Widerspruchs.

Dem Schuldner, welcher in Folge der Unterlassung des Widerspruchs zur Zahlung gezwungen worden, bleibt jedoch das Recht vorbehalten, das Bezahlte als Nichtschuld zurückzufordern, wenn er den Beweis leistet, daß die Schuld nicht gegründet gewesen oder daß er dieselbe wiederholt bezahlt habe.

Die Rückforderungsklage muß innerhalb sechs Monaten, von dem Datum der Bezahlung hinweg zu rechnen, angebracht werden, und der Schuldner hat zuvor für die Kosten des dahergigen Prozesses Sicherheit zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vollziehung.

Erste Abtheilung.

Von der Auswirkung des Vollziehungsbefehls und dem nachträglichen Widerspruche.

443. Die Vollziehung wird von dem Richter bewilligt, wenn die Schuld entweder durch ein rechtskräftiges Urtheil oder durch einen Titel, dem das Gesetz dieselbe Kraft beilegt, anerkannt oder auf die vorausgegangene Zahlungsaufforderung unwidersprochen geblieben ist.

Bedingung der Ertheilung des Vollziehungsbefehls.

444. Die Bewilligung des Vollziehungsbefehls findet auf das einseitige Ansuchen des Gläubigers statt; der Richter hat jedoch bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit vorher zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Vollziehung vorhanden seien.

445. Hat in der Sache eine Zahlungsaufforderung stattge-

funden, so wird der Vollziehungsbefehl mit den Worten: „die Vollziehung bewilligt“ und unter Beisetzung des Datums in das Hauptdoppel derselben eingetragen; wird hingegen der Vollziehungsbefehl gestützt auf einen andern Titel nachgesucht, so ist derselbe besonders auszufertigen und soll enthalten: die Namen des Gläubigers und des Schuldners; die Angabe des Aktes, auf welchen gestützt die Vollziehung bewilligt worden; den Betrag der Schuldsomme; die Bezeichnung der allfälligen Pfänder, nach §. 428, Zahl 4; in dem in §. 416 vorgesehenen Falle die Verzeigung eines Domizils, und endlich das Datum und die Unterschrift des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten.

446. Bezweckt das Verfahren die Verwirklichung des dinglichen Rechtes auf bereits bestehende Pfänder, so soll der Vollziehungsbefehl überdies in jedem Falle die Anzeige enthalten, daß, wenn inner den gesetzlichen Fristen (§§. 447 u. 490) weder ein nachträglicher Widerspruch noch die Bezahlung erfolge, die Vergantung stattfinden werde.

Antkündigung des Vollziehungsbefehls. 447. Wenigstens vier Tage vor der Ausführung muß der Vollziehungsbefehl dem Schuldner und dem allfälligen dritten Besitzer der Pfandsache durch den Weibel angekünndigt werden.

Diese Ankündigung geschieht, wenn ein besonderer Vollziehungsbefehl auszufertigt worden, nach Anleitung des §. 430 mittels Zustellung eines Doppels; falls aber eine Zahlungsaufforderung vorausgegangen, bloß mündlich, unter Zurücklassung eines Zeugnisses über die stattgefundene Verrichtung zu Händen des Schuldners.

448. Es bleibt dem Schuldner freigestellt, sofort bei der Ankündigung des Vollziehungsbefehls dem Weibel Pfänder zu verzeigen; die Ganzzzeit hebt jedoch in diesem Falle erst nach Verfluß der in §. 447 bestimmten viertägigen Frist zu laufen an. Der Weibel hat den Schuldner bei der Mittheilung des Vollziehungsbefehls auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen.

Nachträglicher Widerspruch. 449. Unter den folgenden Voraussetzungen ist der Schuldner berechtigt, auf die Mittheilung des Vollziehungsbefehls wider dessen Ausführung nachträglich Einspruch zu erheben:

- 1) bei einem Vollziehungsbefehl, der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet:
 - a. wenn ihm die Zahlungsaufforderung nicht persönlich mitgetheilt worden und er auf Begehren den Eid leistet, daß dieselbe ihm gar nicht oder erst so spät bekannt ge-

- worden, daß es ihm unmöglich gewesen wäre, die Schuld nach §. 431 ff. zu bestreiten;
- b. wenn er durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Militärdienst u. s. w., abgehalten worden, das Betreibungsverfahren inner der gesetzlichen Frist zu hemmen;
- 2) abgesehen von dem Titel, auf welchen der Vollziehungsbefehl ertheilt worden:
- a. wenn die gesetzlichen Bedingungen der Vollziehung fehlen, und
- b. wenn er nach Vorschrift des §. 401 darthun kann, daß die ihm obgelegene Verbindlichkeit seit der Erlassung des Urtheils, auf welchen sich der Vollziehungsbefehl gründet, ganz oder theilweise dahin gefallen sei, und der allfällig eingetretenen Verminderung nicht Rechnung getragen worden.

450. Der Schuldner, welcher aus einem der oben angegebene Verfahren neuen Gründe die Ausführung des Vollziehungsbefehls zu hemmen beabsichtigt, hat diesfalls das in §. 402 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen. Weist der Schuldner das Vorhandensein eines der oben angeführten Gründe nach, so ist er, in den unter Zahl 1 angeführten Fällen, unter Suspension der Kosten bis zum Entscheide in der Hauptsache, wieder in den vorigen Stand einzusetzen; in den unter Zahl 2 angeführten Fällen aber soll der Vollziehungsbefehl kassirt oder im Falle einer bloßen Ueberforderung auf die richtig befundene Schuldsomme beschränkt, und, je nach der Lage der Sache (§. 49), der Gläubiger in die Kosten verurtheilt werden.

Wird hingegen die Einwendung des Schuldners ungegründet erfunden, so treffen ihn die in §. 403 bestimmten Folgen.

451. Wenn der Umstand, der es dem Schuldner unmöglich gemacht hat, die Zahlungsaufforderung rechtzeitig zu widersprechen, ihn auch verhindert, den nachträglichen Widerspruch anzubringen, oder wenn er in einem der unter Zahl 2 des §. 449 angeführten Fälle, durch einen der unter Zahl 1 angegebenen Gründe an seiner Rechtsbesorgung verhindert wurde, so ist dieses seinem Rechte unschädlich. In diesem Falle hat der Schuldner inner der Frist von 4 Tagen, von dem Tage an zu zählen, an welchem er von der Betreibung rechtliche Kenntniß erhalten oder an welchem das Hinderniß weggefallen, das in §. 450 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten, und es kommen überhaupt für die Erledigung der Sache die Bestimmungen des angeführten Paragraphen zur Anwendung.

Aus-
nahmen.

452. Ist Jemand auf dem Ediktalwege betrieben worden (§. 413, 2. Satz), so kommt ihm die Geltendmachung der in den §§. 549 und 450 vorgesehenen Rechte, so weit es der dermalige Zustand der Sache erlaubt, während Jahresfrist, von der Bekanntmachung der ersten Betreibungsvorkehr durch das amtliche Blatt an gerechnet, zu.

453. Im Uebrigen kann die Fortsetzung der Betreibung von dem Schuldner, nach stattgefundener rechtsverbindlicher Ankündigung des Vollziehungsbefehls, nur in dem Falle gehindert werden, wenn er sofort durch Urkunden den Beweis leistet, daß er seither die Schuld bezahlt oder daß der Gläubiger ihm die Verbindlichkeit erlassen oder eine weitere Zahlungsfrist gestattet habe. Rücksichtlich des daheringes Verfahrens kommen die Vorschriften der §§. 407 und 408 zur Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Von der Pfändung.

Allgemeine Bestimmungen.

454. Erfolgt während der in §. 447 bestimmten Frist weder ein nachträglicher Widerspruch, noch die Bezahlung der Schuld, so ist der Gläubiger berechtigt, dem Schuldner durch den Weibel Bezahlung oder Pfänder abfordern zu lassen. Dem Schuldner soll hierbei der Vollziehungsbefehl vorgewiesen werden.

Hat der Weibel mehrere Vollziehungsbefehle von einem oder mehreren Gläubigern wider denselben Schuldner in Händen, so soll er die Pfändung für Alle gemeinschaftlich in einem Verfahren vornehmen.

Der Gläubiger ist befugt, der Pfändung beizuwohnen oder sich bei derselben vertreten zu lassen; der Bevollmächtigte kann jedoch nicht zur Beizwohnung gezwungen werden.

Ausnahme

455. Besteht für die betreffende Forderung bereits in Hinsicht auf bestimmte Gegenstände ein Pfandrecht, dessen Geltendmachung durch das Vollziehungsverfahren bezweckt wird, so findet die in den obigen Paragraphen vorgeschriebene Abforderung von Pfändern nicht statt, sondern es tritt die Ankündigung des Vollziehungsbefehls nach Inhalt der §§. 445 und 446 die Stelle einer förmlichen Pfändung.

Ist die Pfandsache nicht bereits geschätzt, so hat jedoch der Weibel, wenn es Fahrhabe betrifft, vor Ausschreibung der Versteigerung für deren Schätzung zu sorgen, bei Liegenschaften aber auf dem Vollziehungsbefehle die Schätzung des Steuerkatasters anzumerken.

456. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Weibel auf Ver-
gehren Zimmer und Behältnisse zu öffnen, und ihm allfällig
außer dem Hause befindliches Eigenthum zu verzeigen.

457. Die Beurtheilung der Zulänglichkeit von Pfändern, die
der Schuldner etwa freiwillig anbietet, kommt dem Gläubiger
oder seinem Bevollmächtigten und, falls der Erstere bei der Pfän-
dung nicht vertreten ist, dem Weibel zu. Werden die angebo-
tenen Pfänder nicht annehmbar gefunden, oder bezeichnet der
Schuldner selbst keine solchen, so hat der Weibel zunächst solche
Sachen aufzuschreiben, auf denen sich, nach seinem Tasürhalten,
der Gläubiger am sichersten bezahlt machen kann. Der Weibel
hat jedoch nicht mehr Pfänder zu nehmen, als voraussichtlich zur
Befriedigung des Gläubigers nöthig ist, und es dürfen auch die
Gegenstände, deren der Gepsändete zur Betreibung seines Be-
rufes oder seiner Haus- und Güterwirthschaft bedarf, erst dann
genommen werden, wenn andere pfandbare Sachen nicht vor-
handen sind.

458. Befinden sich die gepfändeten Gegenstände außer dem
Amtskreise des mit der Pfändung betrauten Weibels, so soll dieser
die Beschreibung und Würdigung derselben, so wie die Anord-
nung der gesetzlichen Sicherungsmaßregeln (§. 477 ff.), von
Amtswegen durch Vermittelung des zuständigen Weibels vorneh-
men lassen.

459. Finden sich keine oder nicht so viele Pfänder vor, als
zur Deckung der Forderung nöthig erscheint, so soll der Weibel
dieses bemerken und in dem letztern Falle überdieß bescheinigen,
daß alles Pfandbare aufgeschrieben worden und nicht ein Mehreres
vorhanden sei.

460. Wenn ein Gläubiger vermutet, der Schuldner habe Mant-
Vermögensgegenstände bei Seite geschafft oder dem Weibel ver-
heimlicht, so kann er ihn sowohl, als die Personen, welche ihm
dabei behülflich gewesen, hierüber zur Manifestation anhalten.

Die Kosten des Manifestationsverfahren werden, falls das-
selbe zu einem günstigen Resultate führt, zu den Betreibungs-
kosten des betreffenden Gläubigers geschlagen; im entgegenge-
setzten Falle aber ist der Gläubiger gegen den Schuldner in die
Kosten zu verurtheilen. Der Schuldner darf sich jedoch bei der
Manifestationsverhandlung keines Anwaltes bedienen.

461. Wird die Oeffnung der Gemächer und Behältnisse ver-
weigert, so ist das Pfändungspersonal berechtigt, dieselben unter
Zuziehung eines Gemeindebeamten öffnen zu lassen.

Verpflich-
tungen
des
Schul-
ners.
Ausfüh-
rung der
Pfändung.

Manifestation.

Verweigerung des
Schuldners.

Wird der Pfändung thätlicher Widerstand entgegengesetzt, so hat der Weibel, wenn er es nöthig erachtet, einen einseitigen Hüter zu bestellen, um die Vertheilung der Sachen des Schuldners zu verhindern, und dem Einwohnergemeindevorstande des Ortes oder dem Regierungsstatthalter sofort von dem Vorfalle Anzeige zu machen.

Der hierum angegangene Beamte hat dem Weibel auf die Vorlage der die Pfändung rechtfertigenden Aktenstücke sofort die nöthige polizeiliche Hülfe zu bewilligen; der Schuldner aber soll wegen seines Widerstandes dem Strafrichter überwiesen werden.

Abwesen-
heit.

462. Ist der Schuldner abwesend, so wird die Pfändung im Beisein des Ehegatten oder der Hausgenossen desselben vorgenommen. Ist die Wohnung verschlossen und findet sich Niemand für den Schuldner, der zur Oeffnung bereit ist, so soll ein Gemeindebeamter herbeigerufen und die Gemächer und Behältnisse in dessen Gegenwart geöffnet werden.

Verzeich-
nung und
Schätzung
der ge-
pfändeten
Gegen-
stände.

463. Der Weibel hat über die ganze Verhandlung ein Verbal abzufassen, welches, außer den besonders vorgeschriebenen Formalitäten, in jedem Falle enthalten soll: die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände; den Namen des Hüters, wenn ein solcher bestellt worden; das Datum, und die Unterschriften des Weibels, des Hüters und der bei der Pfändung zugegen gewesenen Personen. Bei der Beschreibung gepfändeter Fahrhabe hat der Weibel auch den Werth, den er jedem Gegenstande beilegt, anzugeben; bei Liegenschaften aber die Schätzung des Steuerkatasters beizufügen.

Auf Verlangen des Schuldners soll ihm von dem Pfändungsverbal eine Abschrift zugesertigt werden.

464. Erfordert die Schätzung der gepfändeten Gegenstände besondere Kunst- und Fachkenntnisse, so soll der Weibel hierfür einem Sachverständigen beiziehen.

a) Waaren
u. s. w.

465. Gepfändete Waaren sollen, je nach ihrer Beschaffenheit, abgewogen, gemessen oder gereicht werden.

Das Gold- oder Silberwerk wird nach der Zahl der Stücke und nach seinem Gehalte verzeichnet und abgewogen.

Hat sich baares Geld vorgefunden, so ist dasselbe nach der Art und Menge der vorhandenen Münzsorten zu verzeichnen.

b) Liegen-
schaften.

466. Die Liegenschaften sind, unter Hinweisung auf den Kataster, nach ihrer Benennung, der Art der Bewirthschaftung, dem Flächenhalte und den Begrenzungen zu beschreiben. Auch ist der Schuldner zur Angabe seines Eigenthumsstittels und zur

Auslieferung allfälliger hierauf bezüglicher Urkunden aufzufordern. In dem Pfändungsverbal soll bescheinigt werden, daß diese Aufforderung stattgefunden habe.

467. Die Pfändung von Forderungen oder von Fahrhabe, die hinter einem Dritten liegt, geschieht, indem sowohl dem Gepfändeten, als dem dritten Schuldner oder Inhaber der gepfändeten Sachen von der Pfändung Kenntniß gegeben wird. Die Anzeige findet in der Form einer schriftlichen Wissenlassung statt. Dem Gepfändeten wird jedoch keine nochmalige Mittheilung gemacht, wenn er die betreffenden Gegenstände freiwillig als Pfand gegeben oder bei der Pfändung zugegen war. Durch die Mittheilung wird das Recht des dritten Schuldners oder Inhabers eingestellt, an den Gepfändeten gültig Bezahlung leisten oder die hinter ihm liegenden Sachen, ohne Einwilligung des Gläubigers, an denselben ausliefern zu können.

c) Forderungen und Sachen, die in den Händen eines Dritten liegen.

468. Bei der Ankündigung der Pfändung an den Gepfändeten hat der Weibel diesen gleichzeitig aufzufordern, den Betrag der gepfändeten Forderung oder die Art und Menge der hinter dem Dritten liegenden Gegenstände anzugeben.

469. Desgleichen hat der Weibel auch den dritten Schuldner oder Inhaber bei der Mittheilung der an denselben gerichteten Wissenlassung aufzufordern, ihm den Betrag der Forderung anzugeben oder die dem Gepfändeten zustehenden Gegenstände zu verzeihen.

Der Weibel soll die Erklärung des Drittmannes in sein Zeugniß aufnehmen und, falls es sich um die Pfändung von Fahrhabe handelt und der Dritte zu deren Aushändigung erbötig ist, dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift verzeichnen und schätzen.

470. Sind Gegenstände gepfändet worden, auf welchen bereits erworbene Pfandrechte lasten, so sollen diese in dem Pfändungsverbale angezeigt und bei Berechnung der Zulänglichkeit der Pfänder (§. 457) in Anschlag gebracht werden. Ebenso muß in demselben von allfälligen anderweitigen Rechtsansprüchen Dritter Meldung gethan werden, wie z. B. namentlich, wenn vorgegeben wird, die mit Beschlag belegten Sachen seien nicht Eigenthum des Gepfändeten.

Anzeige von Drittmannsrechten.

Der Weibel hat von Amteswegen darauf zu achten, daß diesen Vorschriften Folge geleistet werde.

471. Von der Pfändung sind die nachbeschriebenen Gegenstände ausgenommen:

Gegenstände die von der Pfändung befreit sind.

- 1) die öffentlichen Sachen, und Gegenstände, die für kirchliche oder Schulzwecke bestimmt sind;

- 2) die zur ordentlichen Bekleidung erforderlichen Kleider und die nöthigen Betten der Gepfändeten und ihrer bei ihnen wohnenden Kinder;
- 3) die Gebet-, Schul- und Kirchenbücher der Gepfändeten und ihrer Kinder;
- 4) die zur Ausrüstung militärpflichtiger Personen gehörenden Sachen;
- 5) die Bücher, die der Gepfändete für die Ausübung seines Berufes nöthig hat, bis zu dem Werthe von fünfzig Franken, nach seiner Auswahl;
- 6) die Maschinen und Instrumente, welcher der Gepfändete zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften oder zu ihrer Ausübung bedarf, bis zu dem Betrage einer gleichen Summe und nach seiner eigenen Wahl;
- 7) die zu der persönlichen Beschäftigung eines Handwerkers erforderlichen Werkzeuge, nach der Bestimmung von Zahl 5;
- 8) die zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie nöthigen gewöhnlichen Lebensmittel auf die Dauer eines Monats;
- 9) das nöthige Koch- und Tischgeschirr;
- 10) zwei Ziegen, mit Stroh und Fütterung zur Besorgung und zum Unterhalte dieser Thiere auf einen Monat oder, falls der Schuldner keine Ziegen, wohl aber eine oder mehrere Kühe besitzt und diese veräußert werden, ein Betrag von fünfzig Schweizerfranken von dem dahingigen Erlöse.

Der Gepfändete darf jedoch nur von einer der unter den Zahlen 5, 6, 7 und 10 enthaltenen Ausnahmsbestimmungen Gebrauch machen, wenn er auch in Rücksicht auf seine Berufsverhältnisse und den Bestand seines Vermögens mehrere der aufgezählten Ausnahmen für sich anrufen könnte.

Ausnahmsweise ist jedoch der Vermiether einer Wohnung zur Beschlagnahme der unter den Zahlen 5, 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Gegenstände, nach Mitgabe der §§. 613 ff., berechtigt.

Pfändung
von Alimen-
ten,
Pensio-
nen etc.

472. Ferner sind ordentlicher Weise der Pfändung nicht unterworfen:

- 1) gerichtlich zuerkannte Alimentationsgelder;
- 2) Geldsummen und Gegenstände, die durch Schenkung oder letzte Willensverordnung als frei von jeder Beschlagnahme erklärt worden, sofern der Schuldner nicht der vermuthliche Erbe des Schenkers oder Testirers war;
- 3) die Geldsummen und Pensionen, welche dem Schuldner von dritten Personen zu seinem und seiner Familie Unterhalt zugesichert worden, unter der leztangehängten Einschränkung.

fung und abgesehen davon, ob der Schenkungsakt oder das Testament sie als frei von der Pfändung erklärt oder nicht;

- 4) die Entschädigungen, welche dem Schuldner aus Grund erlittener Körperverletzungen zugesichert worden.

Die in diesem Artikel bezeichneten Vermögensrechte können jedoch immerhin gepfändet werden, für Forderungen wegen schuldiger Verpflegung oder gelieferter Lebensmittel, so wie für Schulden, welche erst seit der Zusage oder dem Anfall des befreiten Gegenstandes entstanden sind.

473. Die von der Eidgenossenschaft oder von dem Kanton Pensionen, ausgesetzten Pensionen für Invaliden können bloß gepfändet werden: zu einem Fünftel, wenn die jährliche Pension sich nicht über siebenhundert Franken beläuft; zu einem Viertel bis auf eintausend fünfhundert Franken, und zu einem Drittel bei höhern Pensionen; alles bis zur völligen Tilgung der Schuld.

Die Pfändung eines solchen Forderungsrechtes hat die Wirkung, daß der gepfändete Theil der Pension dem Gläubiger je- weilen, so wie derselbe verfallen ist, bis zur Tilgung seiner Ansprache, ausbezahlt wird; die Versteigerung der Forderung ist hingegen nicht zulässig.

474. Liegenschaften, die bereits in einem Pfandverban- de begriffen sind, dürfen, so lange sie sich in dem Besiße desselben Ei- genthümers befinden, ohne Einwilligung des betreffenden Pfand- gläubigers, bei Folge der Nothigkeit, nicht stückweise auf die Gant gebracht werden; den Fall ausgenommen, wo es sich um die Geltendmachung eines ältern auf einem Theile derselben haftenden Pfandrechtes handelt.

475. Endlich dürfen Sachen, die nach der Bestimmung des Ge- setzes als Zugehörden unbeweglicher Güter in Betracht kom- men, nicht von diesen getrennt gepfändet werden.

Ausnahmsweise ist die Pfändung der hängenden Früchte eines Grundstückes zugelassen; jedoch nicht früher als in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife. Ueberdies bleiben hierbei, so lange die Früchte von dem Grundstücke nicht getrennt sind, die Rechte der Pfandgläubiger und vorkommenden Falls des Verpächters vorbehalten.

476. Glaubt der Schuldner, es sei bei Ausführung der Pfändung den obigen Ausnahmsbestimmungen (SS. 457, 471 — 475) zuwider gehandelt worden, so kann er innerhalb der Nothfrist von 8 Tagen, von dem Datum der Pfändung an zu zählen, seine diesfällige Beschwerde bei dem zuständigen Richter

Verbot der Verpänd- lung be- reits be- stehender Pfänder.
Zugehör- den von Immo- bilien.
bei Strel- tigkeiten über die Ausbe- nung der

Pfand-
nahme.

(S. 405) anbringen, welcher nach amtlicher Untersuchung der Sache und allfälligen Einvernahmen des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten über die Zulässigkeit der Pfändung, so wie über die Frage, wer die bisherigen Kosten zu tragen habe, endlich entscheidet.

Siche-
rungs-
maß-
regeln.
a. bei
Fahrhabe.

477. Bei der Pfändung von Fahrhabe können die gepfändeten Gegenstände, je nach den Umständen, mit oder ohne Bestellung eines Hüters, in dem Besitze des Schuldners gelassen oder hinter einen Dritten in Verwahrung gelegt (sequestriert) werden.

Die Hinterlegung bei einem Dritten darf jedoch nicht stattfinden, sobald der Schuldner einen Hüter bestellt, der, nach der Ansicht des Weibels, die erforderliche Sicherheit darbietet und sich verpflichtet, dafür gut zu stehen, daß die gepfändeten Gegenstände nicht bei Seite geschafft oder veräußert werden. Macht der Gepfändete von diesem Recht keinen Gebrauch, so kann der Weibel von sich aus einen Hüter bestellen, oder, wenn dieses nicht sachgemäß erscheint und der Gegenstand der Art ist, daß er sich leicht an einen andern Ort bringen läßt, die gepfändeten Sachen hinter sich nehmen oder hinter einen Drittmann in Verwahrung legen lassen.

In dem Pfändungsverbale soll stets angemerkt werden, welche Sicherungsmaßregeln stattgefunden haben. Ist ein Hüter bestellt worden, so hat der Weibel diesem eine Abschrift des Pfändungsverbales zuzustellen.

b. wenn
Geld oder
Silber-
zeug ge-
pfändet
worden.

478. Hat sich bei der Pfändung baares Geld vorgefunden, so soll dasselbe dem Gläubiger, so weit zur Bezahlung seiner Forderung und Folgen nöthig, ausgeliefert werden. Ist Gold- oder Silberzeug gepfändet worden, so soll dasselbe stets von dem Weibel in Verwahrung genommen oder an einem sichern Orte hinterlegt werden.

c. bei
Liegens-
chaften.

479. Die Pfändung unbeweglicher Güter wird auf dem Grundbuchsbüreau des Bezirkes, in welchem die Pfandgegenstände liegen, in einer hierzu bestimmten Kontrolle angemerkt.

Der Weibel ist zu diesem Ende verpflichtet, dem Grundbuchsführer inner acht Tagen, von dem Datum der Pfändung an zu zählen, eine Abschrift des Pfändungsverbals zuzustellen oder zu übersenden. Der Grundbuchsführer hat die erhaltenen Abschriften zu sammeln und den Empfang und die Kontrollirung auf dem Original zu bescheinigen.

Allfällige nachgehende Pfändungen sind ebenfalls in der Kontrolle des Grundbuchsbüreaus anzumerken.

Werden Pfandrechte geltend gemacht, welche bereits in den Grundbüchern eingetragen sind, so soll jedoch die Mittheilung der Pfändung an den Grundbuchführer und die oben vorgeschriebene Anmerkung unterbleiben.

480. Die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften erlischt, wenn nicht inner der Frist von zwei Jahren, von dem Datum der Pfändung an zu zählen, die Vergütung stattfindet (§. 425).

Außerdem ist der Schuldner berechtigt, auf die Vorweisung der Betreibungsakten und einer Erklärung des Gläubigers über die Bezahlung der Schuld oder die Entlastung der Pfänder, jederzeit die Auslöschung der Anmerkung zu verlangen.

Der Grundbuchführer hat bei der Nachschlagung der Grundbücher in Beziehung auf Veräußerungs- oder Verpfändungsverträge u. d. gl., auch die Pfändungskontrolle auf zwei Jahre, von dem Datum des Vertragsschlusses zurück zu zählen, zu durchgehen, und allfällige in derselben vorkommende Aufhaftungen in sein Zeugniß aufzunehmen.

481. Es ist untersagt, den Gläubiger, auf dessen Begehren die Pfändung erfolgt, seinen Ehegatten oder seine Verwandten und Verschwägerten in den durch die §§. 220 Zahl 3 und 222 Zahl 1 bezeichneten Graden als Hüter oder Aufbewahrer zu bestellen.

Dagegen können die Verwandten und Verschwägerten des Gepfändeten und, mit Einwilligung des Gläubigers, auch der Gepfändete selbst als Hüter ernannt werden.

482. Der mit der Bewachung oder Hütung beauftragte Dritte hat die ihm zur Beaufsichtigung oder Bewachung übergebenen Gegenstände bis zum Steigerungstage, und, wenn Liegenschaften gepfändet worden, bis zum Ablaufe der für die Eingabe von Nachgeboten bestimmten Frist oder, vorkommenden Falls, bis zur Nachsteigerung zu verwalten, wenn nöthig, unter Mitwirkung des Weibels, für den Anbau der Grundstücke, und, falls die Früchte mitgepfändet worden, für die Einsammlung dieser letztern zu sorgen, und überhaupt Alles zu thun, was zu der Erhaltung und ordentlichen Benutzung der betreffenden Gegenstände erforderlich erscheint.

483. Der Hüter darf sich jedoch weder der gepfändeten Sachen selbst bedienen noch dieselben vermieten oder ausleihen; bei Folge des Schadensersatzes und des Verlustes seiner Hütungsgebühren. Auch ist er in jedem Falle gehalten, den Nutzen,

den die gepfändeten Sachen in der Zeit, während welcher sie unter seiner Aufsicht gestanden, abgeworfen haben, dem Weibel abzuliefern.

Die Kosten für die Besorgung der Pfandsache sind von dem Gläubiger vorzuschützen; dieser ist aber berechtigt, sich für dieselben vor allen andern Ansprüchen aus dem Erlöse bezahlt zu machen.

484. Die während der Verwahrung oder Bewachung der gepfändeten Gegenstände nöthigen Arbeiten, Einsammlung von Früchten u. s. w., sind dem Gepfändeten zu übertragen, wenn sich derselbe hierzu bereit zeigt; der Weibel hat jedoch stets für die gehörige Verwahrung der etwa eingesammelten Früchte zu sorgen. Lebnt der Gepfändete die Verrichtung der Arbeit ab, so hat der Weibel den Hüter oder einen beliebigen Dritten mit derselben zu beauftragen.

485. Der Hüter oder Aufbewahrer ist den Theilhabenden für jeden Schaden verantwortlich, der ihnen durch seine Gefährde oder Nachlässigkeit erwächst. Läßt sich derselbe eine strafbare Handlung zu Schulden kommen, so bleiben überdies die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorbehalten.

Straf-
stimmun-
gen.

486. Widerseßlichkeiten gegen die Einsetzung des Hüters oder Aufbewahrers oder gegen die Ausübung ihrer Obliegenheiten 1) Widerseßlichkeit werden gleich bestraft, wie die Verhinderung der Pfändung gegen den Hüter.

2) Beiseit-
schaffung,
Verpfän-
dung u.

487. Wer sein pfandbares Vermögen verheimlicht, wissentlich fremdes Eigenthum als Pfand verzeigt, gepfändete Gegenstände bei Seite schafft oder unbefugt zum Nachtheil der Gläubiger veräußert oder verpfändet, oder wissentlich zu ihrer Beiseitsschaffung, Veräußerung oder Verpfändung Hand bietet, wird nach Inhalt der einschlagenden Strafgesetze bestraft und überdies zum Schadensersatz gegen die Gläubiger verurtheilt; den Fall ausgenommen, wo ein Manifestationsverfahren stattgefunden und der Schuldner hier sein Vermögen wieder verzeigt hat.

Auch ist jede Veräußerung, Verpfändung oder Verpachtung nach stattgefundenener Sequestration, Bestellung eines Hüters oder Eintragung der Pfändung auf dem Hypothekenbureau (§§. 477—479) den Rechten der Gläubiger unnachtheilig; die Fälle ausgenommen, wo gepfändete Fahrhabe ohne Einsprache dieser letztern an einer durch das amtliche Blatt bekannten öffentlichen Steigerung oder auf öffentlichem Markte veräußert und wirklich übergeben worden ist. In den angeführten Ausnahm-

fällen findet jedoch die in dem ersten Satze ausgesprochene Strafdrohung und Verpflichtung zum Schadenersatz gegen den Gepfändeten und dessen allfälligen Mischuldigen nichts desto weniger ihre Anwendung.

488. Findet der mit der Pfändung beauftragte Weibel, daß die Vermögensmasse des Schuldners bereits von Seite eines andern Gläubigers gepfändet worden, so hat er die nachgehende Pfändung auf demselben anzumerken, dem Schuldner hievon Anzeige zu machen und dem Gläubiger eine Abschrift des Verzeichnisses der gepfändeten Gegenstände, unter Anzeige der vorhergehenden Pfändungen, zuzufertigen. Der Weibel soll überdies das frühere Pfändungsverbal mit dem Bestande des Vermögens des Schuldners vergleichen und die nachgehende Pfändung auch auf die noch etwa verschont gebliebenen Gegenstände ausdehnen.

Verfahren bei nachgehenden Exekutionen.

489. Die Anmerkung einer nachgehenden Pfändung hat in dem Kantonsatheile, welcher unter der französischen Civilgesetzgebung steht, die Wirkung, daß der Werth der gepfändeten Gegenstände den Gläubigern, welche die frühere Pfändung veranlaßt haben, nicht ausgeliefert werden darf, bevor die Vertheilung des Erlöses nach Vorschrift der vierten Abtheilung dieses Abschnittes festgestellt ist; in dem alten Kantonsatheile hingegen giebt die nachgehende Pfändung dem Gläubiger bloß ein Recht auf den sich bei der Vergantung etwa erzeigenden Mehrwerth.

Dritte Abtheilung.

Von der Vergantung.

490. Wenn innerhalb der Frist von vierzehn Tagen bei Fahrhabe oder hängenden Früchten und von drei Monaten bei Liegenschaften die betreibenden Gläubiger für ihre Forderungen nicht befriedigt werden, so können sie die Vergantung der Pfänder veranstalten.

Frist.

Die Frist hebt bei Pfändern, die auf dem Wege der Betreibung erworben worden, mit dem Tage der stattgefundenen Pfändung, bei der Geltendmachung bereits bestehender Pfandrechte (S. 446) aber vier Tage nach Ankündigung des Vollziehungsbefehls zu laufen an (Vergl. jedoch S. 448).

491. Werden Liegenschaften und Fahrhabe gleichzeitig gepfändet, so kann die Versteigerung erst nach Ablauf der ordentlichen Sanisfrist von drei Monaten stattfinden.

Sachen, die am wachsenden Schaden liegen. 492. Sind Sachen gepfändet worden, die am wachsenden Schaden liegen, so können dieselben, wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten veranlassen würde, mit Bewilligung des Richters in einer kürzern Frist versteigert werden: der Versteigerung muß jedoch immer eine Publikation vorausgehen.

Veranstellung der Versteigerung. 493. Die Vergantung kann von jedem Gläubiger veranstaltet werden, der in Rücksicht auf die betreffenden Gegenstände eine Pfändung veranlaßt hat und in Folge Ablaufs der gesetzlichen Fristen zur Ausschreibung der Steigerung berechtigt ist. Der Richter soll jedoch von Amtes wegen darauf achten, daß die Gantsteigerung nicht von mehreren Seiten gleichzeitig rücksichtlich der nämlichen Gegenstände aufgeschrieben werde.

Bekanntmachung a. bei Fahrhabe. 494. Die Versteigerung von Fahrhabe soll, wenigstens acht Tage vor ihrem Stattfinden, öffentlich bekannt gemacht werden. Uebersteigt ihr Gesamtschätzungswerth den Betrag von zweihundert Franken, so geschieht die Veröffentlichung durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt und Verlesen in der Kirchgemeinde, in welcher die Steigerung stattfinden soll; wenn hingegen der Werth weniger beträgt, bloß durch Verlesen. An den Orten, wo das Verlesen nicht üblich ist, soll diese Art der Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag oder Einrückung in ein Lokalblatt ersetzt werden.

b. bei Liegenschaften. 495. Die Versteigerung von Liegenschaften wird durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt und durch Verlesen oder Anschlag zc. in der Kirchgemeinde, in welcher die zu versteigern den Gegenstände gelegen sind, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung durch das Amtsblatt darf nicht weniger als acht und nicht mehr als zwanzig Tage vor der Versteigerung stattfinden.

Auch soll der Gläubiger den Gepfändeten, wenigstens acht Tage vor der Abhaltung der Versteigerung, von deren Anordnung durch den Weibel benachrichtigen lassen.

496. Ist an dem Orte, wo die Steigerung stattfinden soll, eine besondere Publikationsart üblich, wie durch Ausrufen u. s. w., so kann diese überdieß hinzugefügt werden.

497. Wenn die zu versteigernde Sache von besonderer Wichtigkeit ist, so kann die Steigerungspublikation, nach dem Ermessen des Richters, überdieß auch in eine oder mehrere Zeitungen eingerückt werden.

Inhalt der Publikation.

498. Die Publikation soll enthalten:

1) die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers und des Gepfändeten;

- 2) die Angabe der Forderung;
- 3) die summarische Bezeichnung und die Angabe des Gesamtschätzungswerthes der zu versteigernden Gegenstände, und
- 4) die Angabe des Ortes und der Zeit der Steigerung, sowie den Namen des mit der Steigerung beauftragten Weibels.

499. Der Gläubiger hat, unter Mitwirkung des mit der Leitung der Steigerung beauftragten Beamten (§. 517), Zeit und Ort der Versteigerung zu bestimmen; es sollen jedoch hierbei die Interessen des Schuldners möglichst berücksichtigt werden.

Bei Beweglichkeiten sind Zeit und Ort nach Mitgabe der jeweiligen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Erleichterung des Einsindens der Käufer zu bestimmen; werden z. B. an dem Orte Wochenmärkte gehalten, so sollen vorzüglich die Markttage hierzu benutzt werden. Sollen mehrere geringfügigere Versteigerungen von Effekten an einem Orte veranstaltet werden, so sind dieselben, sofern möglich, zu gleicher Zeit abzuhalten.

500. Wenn ein Dritter ein Eigenthumsrecht auf die gepfändeten Gegenstände oder auf einen Theil derselben behauptet, so kann er sich der Pfändung und der allfälligen Versteigerung widersetzen und sein Eigenthum vindiziren. Die Vindikation muß vor der Abhaltung der Steigerung, ohne vorherigen Ausföhnungsversuch, durch eine Ladung vor den zuständigen Richter (§. 405) erhoben werden, welche die summarische Angabe der Klaggründe und Beweismittel, sowie das Klagbegehren des Vorladers enthalten und sowohl dem Gläubiger, durch den die Pfändung bewirkt worden, als dem Gepfändeten mitgetheilt werden soll.

Vindikation.

In appellablen Fällen sind bei der Verrichtung der Ladung des Vindikanten die in §. 136 bestimmten Fristen einzuhalten.

501. Die Unterlassung des dritten Eigenthümers, wider die Versteigerung Einspruch zu erheben, wird als ein Verzicht auf sein dingliches Recht auf die gepfändete Sache ausgelegt; er kann sich jedoch, unter den Voraussetzungen und nach den Bestimmungen des §. 526, inner Jahresfrist, von dem Datum der Endsteigerung an zu zählen, bezüglich der Folgen seiner Säumnis, so weit es die wirkliche Lage der Sache erlaubt, wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen, und in jedem Falle bleibt ihm das Recht auf Schadenersatz, im Falle einer Gefährde des Schuldners oder eines andern Betheiligten, vorbehalten.

502. Durch die Thatsache der Erhebung der Vindikation nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen wird die Versteige-

Wirfung.

rung, soweit es die von dem Bindikanten angesprochenen Gegenstände betrifft, eingestellt; unterliegt jedoch derselbe in dem Rechtsstreite, so ist er in die dadurch veranlaßten Kosten und zum Ersatze des allfällig weiter entstehenden Schadens zu verurtheilen.

503. Bezieht sich die Bindikation auf einen beweglichen Gegenstand, der früher Eigenthum des Schuldners war, so hat der Einsprecher nachzuweisen, daß das dingliche Recht auf denselben durch die Uebergabe der Sache vor der Pfändung auf ihn übertragen worden sei; die bloße Eigenthumsübertragung durch die Erklärung des Veräußerers, den Gegenstand künftig im Namen des Erwerbers inne haben zu wollen, ist hingegen nicht zu berücksichtigen.

Auch bleibt es den Theilnehmenden in jedem Falle unbenommen, den Vertrag als nichtig anzusehen, wenn es sich aus den Umständen ergibt, daß derselbe geschlossen wurde, um die Gläubiger zu benachtheiligen.

Verfahren. 504. Ueber die Begründetheit der Bindikation urtheilt der Richter nach einer mündlichen Parteiverhandlung (§§. 405 und 406), unter Vorbehalt der Weitersziehung in den Fällen, welche sich in Rücksicht auf den Werth oder die Natur des vindizirten Gegenstandes zur Appellation eignen.

505. Dem Schuldner können aus Grund einer solchen Zwischenverhandlung nur insofern Kosten in Rechnung gebracht werden, als die Bindikation unbestritten geblieben ist und er anzugeigen unterlassen hat, daß die vindizirte Sache das Eigenthum eines Dritten sei, oder als er in dem Streite selbst als Partei aufgetreten und unterlegen ist.

Rechte der Gläubiger. 506. Wegen Privilegien oder Pfandrechten, die einem Dritten auf die gepfändeten Sachen zustehen, ist dieser nicht befugt, die Versteigerung zu hemmen, den im §. 474 vorgesehenen Fall der Zurückstellung der Pfänder ausgenommen.

507. Die Rechte der Gläubiger, welche auf die zu versteigerten Gegenstände ein Pfandrecht besitzen, oder dieselben selbst auf dem Wege der Verreibung haben pfänden lassen, bleiben jedoch vorbehalten, und es sollen dieselben stets in ihrem Range auf den Erlös angewiesen werden.

Ueberdies bleibt für den Kantonsrath, welcher unter der französischen Gesetzgebung steht, in Aufrechterhaltung der Art. 2093 ff. des code civil, den sämtlichen Gläubigern des Gepfändeten das Recht gewährt, gleich dem betreibenden Gläubiger, nach Inhalt der §§. 408—410 auf den Erlös der versteigerten Ge-

gegenstände Anspruch zu machen und dessen Vertheilung nach der gesetzlichen Rangordnung zu verlangen.

508. Die Ansprecher, welche außer dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt des zweiten Satzes des vorübergehenden Paragraphe auf den Erlös der gepfändeten Gegenstände Anspruch erheben wollen, haben ihre Forderungen längstens bei dem Steigerungstermine nach Inhalt der folgenden Bestimmungen dem mit der Steigerung betrauten Weibel einzureichen.

Von der Eingabe sind jedoch befreit:

- 1) die Lehen-, Zins- und Zehntloskaufsummen;
- 2) die bereits bestehenden, in den Grundbüchern eingetragenen Pfandrechte, und
- 3) die Forderungen, für welche die betreffenden Gegenstände auf dem Wege der Verreibung gepfändet worden.

509. Die Eingabe ist dem mit der Steigerung beauftragten Weibel schriftlich einzureichen und soll die Bezeichnung des Forderungstitels, des Betrages der Forderung und der Beweismittel enthalten. Form.

Nimmt der Ansprecher für seine Forderung ein Verrecht (Privilegium) oder ein Pfandrecht in Anspruch, so hat er dieses bestimmt anzugeben.

Wohnt der Ansprecher außer dem Amtsbezirke, in welchem die Pfändung stattgefunden hat, so ist er verpflichtet, innerhalb desselben ein Domizil zu verzeigen.

Auch haben die Gläubiger zugleich ihre Beweischriften beizufügen.

510. Der Weibel hat die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt der Eingabe in seine Kontrolle einzutragen und dem Ansprecher auf Begehren einen Empfangschein auszustellen.

511. Die Begründetheit der Forderungen, welche in dem Gantverfahren in Frage kommen, soll erst bei der Vertheilung des Erlöses geprüft und beurtheilt werden (§§. 540 ff.). Beurtheilung der Begründetheit der Forderung

512. Die Versteigerung von Fahrhabe, deren Gesamtwertb zweihundert Franken nicht übersteigt, wird durch den Weibel besorgt, welcher auch das Protokoll selbst zu führen, den Erlös zu beziehen und das Ergebniß in seine Kontrolle einzutragen hat. Hat die gepfändete Fahrhabe einen höhern Werth oder sind Liegenschaften zu veräußern, so hat der Amtsgerichtsschreiber oder ein von ihm zu bezeichnender Notar an dessen Stelle die Leitung der Steigerung zu übernehmen, das Protokoll zu führen und die eingehenden Gelder in Verwahrung zu nehmen. Versteigerung.

Das Protokoll soll von den Personen, welche der Steigerung von Amtswegen beizuwohnen haben, unterzeichnet werden.

Steige- 513. Bei der Veräußerung von Liegenschaften ist vor An-
rungsvor- hebung der Verhandlung die Steigerungsvoröffnung zu verlesen,
öffnung. welche enthalten soll:

- 1) die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers, von welchem die Versteigerung betrieben wird, und des Gepfändeten;
- 2) die Beschreibung der zu veräußernden Gegenstände, mit Halt, Begrenzungen, Rechten und Beschwerden etc.;
- 3) die Angabe des Eigenthumstitels des Gepfändeten;
- 4) die Angabe der auf dem Steigerungsgegenstand haftenden Pfandschulden, soweit diese bekannt sind;
- 5) die Ueberbindung der allfällig noch auf dem Steigerungsgegenstand haftenden Lehen-, Zins- und Zehntloskaufsummen, sowie der von den zwei letzten Jahren ausstehenden Staats- und Gemeindsgrundsteuern und Beiträge an die bernische Brandversicherungsanstalt; Alles ohne Abrechnung an dem Kaufpreise;
- 6) die Erklärung, daß wegen allfälliger auf dem Versteigerungsgegenstände haftender Dienstbarkeiten keine Gewähr getragen werde;
- 7) die Steigerungs- und Zahlungsbedingungen (§§. 516 ff.), u.
- 8) die Bestimmung des Zeitpunktes, auf den dem Ersteigerer Nutzen und Schaden anfangen sollen.

Ausruf. 514. Jeder an die Steigerung gebrachte Gegenstand soll für sich besonders ausgerufen werden, und es kann hierbei, wenn dieses in Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes zulässig und vortheilhaft erscheint, eine Vertheilung in kleinere Stücke stattfinden, die Fälle vorbehalten, wo wegen der Zusammengehörigkeit mehrerer Sachen eine Abweichung von dieser Regel nothwendig wird.

515. Die an die Steigerung gebrachten Liegenschaften werden zu drei Malen in gemessenen Zwischenräumen ausgerufen und zwar bei jedem Ausrufe zuerst stückweise und, wenn mehrere Grundstücke zusammen ein landwirthschaftliches Ganzes bilden, in zweiter Linie auch sammethaft. Der erste Ruf soll spätestens um zwei Uhr Nachmittags anfangen und kein Grundstück darf vor vier Uhr hingegeben werden.

Zahlungs- 516. Bei dem Verkaufe von Fahrhabe soll die Kaufsumme
bedingun- baar bezahlt werden; die bei der Steigerung anwesenden Gläu-

biger können jedoch den Ansteigerern mit oder ohne Bürgschaft, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, eine Zahlungsfrist von höchstens drei Monaten einräumen. Bei Liegenschaften wird, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht baar erlegt, das Pfandrecht auf die verkauften Gegenstände vorbehalten, und derselbe hat überdies für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wenigstens zwei zahlungsfähige Bürgen zu stellen. Ist der Ansteigerer selbst ein Pfandgläubiger, so liegt ihm keine Sicherheitsleistung ob, sofern seine Forderung sich wenigstens auf die Hälfte des gebotenen Kaufpreises beläuft.

Die, nach Abzug der allfällig bereits auf dem gepfändeten Gegenstände haftenden Pfandschulden, übrig bleibende Kaufrestanz ist, falls sie nicht baar bezahlt wird, ordentlicher Weise vom Tage der Steigerung an zu fünf vom Hundert zins tragend und auf dreimonatliche Kündigung zahlfällig.

Die nicht in Betreibung gelegenen Pfandschulden bleiben jedoch, soweit sie auf den Steigerungserlös angewiesen worden, bei ihren titelgemäßen Rechten, und die Vergantung bewirkt namentlich keine Veränderung in Betreff der ursprünglichen Bestimmungen über die Verzinsung und Abbezahlung derselben.

517. Die Gläubiger, welche die erste oder eine nachfolgende Pfandung veranlaßt haben, sind ausnahmsweise berechtigt, zu verlangen, daß der Erlös der auf die Gant gebrachten Liegenschaften, soweit sie für ihre in Betreibung liegenden Forderungen darauf angewiesen werden, innerhalb drei Monaten, von dem Ablaufe der für die Eingabe von Nachgeboten anberaumten Frist an zu zählen, bei Summen von zwanzigtausend Franken und mehr, und inner dreißig Tagen bei kleinern Schuldbeträgen, ohne fernere Aufkündigung und bei Folge der sofortigen Veranstellung der Wiederversteigerung im Widerhandlungsfalle, baar bezahlt werde. Wenn ein Gläubiger von diesem Rechte Gebrauch machen will, so hat er dem Amtsgerichtsschreiber vor dem Beginn der Versteigerung hievon Anzeige zu machen und es ist in der Steigerungsvoröffnung von seinem Begehren Erwähnung zu thun.

518. Die Eingabe geschieht an den Höchstbietenden. Liegen-
schaften, Waaren, Hausgeräthschaften, Werkzeuge u. dgl. dürfen jedoch nicht unter zwei Dritteln der Schätzung, und Forderungen, welche zins tragend und durch Grund- oder Faustpfänder versichert sind, deren Schätzungswertb dem Betrage der Schuld, mit Einrechnung der allfälligen Vorgänge, wenigstens gleichkommt, nicht unter zwei Dritteln ihres Nennwertbes hin-

gegeben werden. Das Gold- und Silbergeschirr endlich darf nicht unter seinem wahren innern Werthe, und Kleinodien und Geschmeide nicht unter der von Sachverständigen gemachten Schätzung hingegeben werden.

Glaubt ein Vertheiliger, die in dem Pfändungsverbal enthaltene Werthbestimmung sei unrichtig, so kann er, in seinen Kosten, bei dem Richter die Veranstaltung einer neuen Schätzung durch zwei Sachverständige verlangen, welche der Richter zu ernennen und, Falls dieselben nicht schon in Eidespflicht stehen, vorher zu beeidigen hat. Das Besinden dieser Sachverständigen ist für die Werthbestimmung und Zuschlagung der gepfändeten Gegenstände an den Gläubiger maßgebend.

519. Jeder Ansteigerer ist an sein Angebot gebunden. Kann der Höchstbietende die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so erfolgt der Zuschlag an den Zweithöchsten, und, wenn auch dieser nicht die nöthige Sicherheit darbietet, an den Dritthöchsten u. s. f. Ist nur ein Ansteigerer vorhanden, oder findet sich unter mehreren Ansteigern keiner, der die geforderten Bedingungen erfüllen kann, so wird der geforderte Gegenstand sofort und ohne nochmalige Ausschreibung auf ihre Gefahr und Kosten wieder versteigert. Die betreffenden Ansteigerer können in diesem Falle zur Nachzahlung des allfälligen Mindererlöses angehalten werden; ein allfälliger Mehrerlös kommt ihnen hingegen nicht zu gut.

Für die Nachzahlung des Mindererlöses haftet in erster Linie der Höchstbietende; ist dieser zahlungsunfähig, bis zum Belaufe seines Angebots, der Zweithöchste u. s. f.

Liegt hierbei Muthwille zu Tage, so kann der betreffende Ansteigerer überdies mit Gefangenschaft bis zu acht Tagen bestraft werden.

Einstellung der Steigerung.

520. Die Steigerung ist einzustellen, sobald so viel Effekten versteigert worden, daß der Erlös hinreicht, um die Forderungen der Gläubiger, für welche die Pfändung erfolgt ist, oder welche sonst nach dem Gesetze auf den Erlös Anspruch haben (§§. 507 ff.), mit Einschluß der allfälligen vorgehenden Pfandschulden, zu befriedigen. Dem Gepfändeten kommt in Betreff der übrig gebliebenen Gegenstände das freie Verfügungsrecht zu.

Verantwortlichkeit.

521. Der mit der Leitung der Steigerung betraute Beamte haftet persönlich für die Summen, für welche die versteigerten Beweglichkeiten, ohne sofortige Zahlungseistung, zugeschlagen worden; den Fall ausgenommen, wo die Gläubiger selbst hierzu eingewilligt haben. Bei Liegenschaften trifft ihn bloß ins-

fern eine Verantwortlichkeit, als er sich bei der Annahme der dem Käufer auferlegten Bürgschaft einer Gefährde oder einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

522. Der Richter, der Weibel und der Aktuar dürfen bei der Steigerung, bei Folge der Nichtigkeit und der Verpflichtung zum Schadensersatz, kein Angebot thun oder für sich thun lassen. Ebenso ist es dem Bevollmächtigten des betreibenden Gläubigers verboten, für eigene Rechnung Angebote zu machen, oder für sich machen zu lassen.

523. Die Kosten der Versteigerung sind aus dem Steigerungserlöse zu bezahlen; die übrigen Betreibungskosten werden zu der Ansprache der betreffenden Gläubiger geschlagen. Die Gebühren für die Ausfertigung und Einschreibung der Kaufurkunde fallen dem Käufer auf.

Kosten.

524. Längstens innerhalb zwei Tagen nach der Versteigerung von Liegenschaften hat der Amtsgerichtsschreiber das Steigerungsprotokoll dem Grundbuchführer zur Nachschlagung der Pfandbücher zuzustellen. Der Grundbuchführer ist, unter persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, innerhalb acht Tagen die Nachschlagung vorzunehmen und das Steigerungsprotokoll mit seinem dießfälligen Zeugniß dem Amtsgerichtsschreiber zurückzustellen.

Ausfertigung
der Pfand-
gläubiger.

525. Innerhalb einer weitem Frist von vier Tagen ist der Amtsgerichtsschreiber gehalten, die allfällig bei der Nachschlagung entdeckten Pfandgläubiger durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Sendbriefe von der Vergantung zu benachrichtigen. Die Bekanntmachung und die Sendbriefe sollen enthalten: die Benachrichtigung von dem Ergebnisse der Steigerung, unter deutlicher Bezeichnung der versteigerten Pfänder, des Ersteigerers und der Kaufsumme; die Angabe der Forderungen der theilhaftigen Gläubiger, die Anzeige der Frist, während welcher Nachgebote eingereicht werden können, und endlich die Aufforderung an die Pfandgläubiger, ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Folgen zu bestimmen und inner der Nothfrist von dreißig Tagen, von dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung durch das amtliche Blatt an zu zählen, unter Beifügung der Beweisschriften, in Original oder in beglaubigten Abschriften, der Amtsgerichtsschreiberei einzugeben; bei Folge des Ausschlusses im Unterlassungsfall.

Die Bekanntmachung ist durch einmaliges Einrücken in das amtliche Blatt zu veröffentlichen. Die Sendbriefe hat der Amts-

gerichtsschreiber durch die Post zu verschicken und sich deren Abgabe in seiner Kontrolle amtlich bescheinigen zu lassen.

526. Die Pfandgläubiger, welche ihre Ansprachen und Be-
 weisschriften inner den durch den §. 525 bestimmten Fristen ein-
 zugeben unterlassen, werden bei der Vertheilung des Erlöses
 nicht berücksichtigt. Dieselben können sich jedoch inner Jahres-
 frist, von dem Ablaufe der bestimmten Eingabefrist an zu zählen,
 wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen, wenn sie auf Be-
 gehren den Eid leisten, daß sie von den zur Eingabe verpflich-
 tenden Thatfachen keine Kenntniß gehabt haben, oder wenn sie
 beweisen, daß sie oder ihr Bevollmächtigter oder Sachwalter
 durch erhebliche Gründe, wie Krankheit, Abwesenheit u. s. w.
 verhindert waren, ihre Rechte zu besorgen, oder endlich, wenn
 die Unterlassung der Eingabe in der Säumniß ihres Bevoll-
 mächtigten oder Sachwalters ihren Grund hatte. Ueber das
 Wiedereinsetzungsbegehren findet eine mündliche Verhandlung
 vor dem zuständigen Richter (§. 405) statt. Der Schuldner
 und die Gläubiger, welche durch die Gewährung des Begehrens
 in ihren Rechten verletzt werden können, sind zu der Verhand-
 lung vorzuladen. Wird die Wiedereinsetzung erkannt, so hat
 der Richter auch die Anweisung der Gläubiger hiernach abzu-
 ändern und zu berichtigen.

Die Kosten des Begehrens fallen dem Gläubiger auf, wenn
 sich demselben Niemand widersetzt, sonst aber der Partei, welche
 in der Sache unterliegt.

527. Der Gläubiger, welcher in den vorigen Stand wieder
 eingesetzt worden, steht gegenüber den Gläubigern, welche in-
 folge seiner Mittheiligung die früher erhaltenen Anweisungen
 verlieren, in demselben Rechtsverhältnisse, wie der Entwährer
 zu dem redlichen Besitzer.

Die allfällig in der Zwischenzeit stattgefundenen Veräußerun-
 gen, Bezahlungen u. s. w. bleiben zu Recht bestehen, und der
 wieder eingesetzte Gläubiger ist bloß berechtigt, von dem früher
 angewiesenen die Ablieferung des erhaltenen Werthes, ohne
 Zinsvergütung, zu verlangen.

Nachstei- 528. Bei Vergantung von Liegenschaften hat Jedermann das
 gerung. Recht, inner dreißig Tagen, von dem Datum der Steigerung
 an zu zählen, bei der Amtsgerichtsschreiberei des Bezirkes, in
 welchem die Steigerung stattfand, Nachgebote einzugeben. Kein
 Nachgebot ist jedoch zu berücksichtigen, wenn dessen Betrag nicht
 das höchste bei der Steigerung gefallene Angebot um wenigstens
 einen Zehntel bei Kaufsummen unter fünftausend Franken, und

um wenigstens fünfhundert Franken bei einem höhern Preise übersteigt oder, falls kein annehmbares Angebot erfolgt ist (§. 518), nicht wenigstens zwei Drittheile der Schätzung des Steuerkassiers beträgt.

529. Der Gypsändete hat ebenfalls das Recht, inner der dreißigtägigen Frist, Nachgebote einzugeben; er ist aber, wenn die betreffenden Gläubiger ihm seine Verbindlichkeit hiezu nicht ausdrücklich erlassen haben, bei Folge der Wichtigkeit, verpflichtet, den Kaufpreis inner der dreißigtägigen Frist, soweit zur Bezahlung der Gläubiger, welche nach Inhalt des §. 517 ihre unverzügliche Befriedigung verlangt haben, nöthig, bei dem Richter baar zu hinterlegen.

530. Das Nachgebot muß der Amtsgerichtsschreiberei schriftlich eingereicht werden; der Gegenstand, in Beziehung auf welchen dasselbe stattfindet, soll darin unzweideutig bezeichnet und zugleich beigefügt werden, welche Sicherheit der Nachsteigerer für die gebotene Summe zu stellen beabsichtigt.

531. Sobald ein Nachgebot eingelaugt ist, und längstens inner acht Tagen nach Verfluß des Endtermins, hat der Amtsgerichtsschreiber einen Tag zur Abhaltung der Nachsteigerung auf der Amtsgerichtsschreiberei zu bestimmen und diese in der durch die §§. 495—497 vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen. Der Ansteigerer, welcher bei der ersten Steigerung der Höchstbietende gewesen, und die Theiligten, welche Nachgebote eingereicht haben, sind überdies von der Steigerung durch Sendbriefe zu benachrichtigen.

Nichtsdestoweniger ist bei der Nachsteigerung Jedermann zum Mitbieten berechtigt.

532. Bei der Nachsteigerung erfolgt die Pängabe zu der festgesetzten Zeit, nach vorausgegangenem Ausruf durch den Weibel, an denjenigen, der den höchsten Preis für den betreffenden Gegenstand bietet. Hat der frühere Ansteigerer den Kaufpreis ganz oder theilweise baar bezahlt, so ist ihm der bezahlte Betrag mit Zins zu fünf vom Hundert aus der Gantmasse sofort zurückerstatten. Ist derjenige, welcher das höchste Uebergebot gemacht hat, nicht im Stande, die vorgeschriebene Sicherheit zu leisten, so kommen die Bestimmungen des §. 519 zur Anwendung.

533. Die Kosten der Nachsteigerung fallen dem Ansteigerer, dem die Sache endlich zugeschlagen wird, oder, im Falle eines nicht in Wirksamkeit getretenen Nachgebotes, demjenigen auf,

der nach der Vorschrift des §. 519 zur Nachzahlung der Differenz verbunden ist. Kein Gläubiger oder Ansteigerer ist jedoch berechtigt, bezüglich der Einreichung von Nachgeboten oder der Erscheinung bei der Steigerung etwas in Rechnung zu setzen.

Vierte Abtheilung.

Von der Anweisung der Gläubiger.

Auslieferung des Erlöses. 534. So wie das Gantverfahren beendet ist, soll der mit der Leitung der Steigerung beauftragte Beamte (§. 512), falls nur ein Gläubiger bei der Sache theilhaftig erscheint, diesem den Erlös, soweit zur Deckung seiner Anforderung und Kosten nöthig, ausliefern, und den Ueberschuß dem Schuldner zustellen; Falls aber mehrere Gläubiger auf den Erlös anspruchsberechtigt sind, die Anweisung ihrer Forderungen nach Inhalt der folgenden Gesetzesvorschriften vornehmen.

Konkursmehrerer Gläubiger a. im alten Kantons theile. 535. Bei der Vertheilung des Erlöses sollen in dem Kantonsheile, welcher unter der bernischen Gesetzgebung steht, zuerst die Pfandgläubiger, welche ihre Rechte nach Vorschrift des §. 525 geltend gemacht haben, angewiesen, ein allfälliger Ueberschuß aber zur Bezahlung der Gläubiger, welche aus dem Wege der Betreibung ein Pfandrecht erworben haben, verwendet werden. Bezüglich des Ranges dieser letztern Klasse von Gläubigern entscheidet bei Beweglichkeiten das Datum der Pfändung, bei Liegenschaften aber das Datum der Anmerkung auf dem Grundbuchbureau. Sind mehrere Pfändungen gleichzeitig ausgeführt oder angemerkt worden, so wird der Erlös unter die verschiedenen Berechtigten nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen vertheilt.

b. im neuen Kantons theile. In dem Landesheile, welcher unter der französischen Gesetzgebung steht, findet die Vertheilung nach den Bestimmungen des code civil (Art. 2093 ff.) statt.

536. Sind die verpfändeten Gegenstände unversteigert geblieben, so sollen die Gläubiger auf deren Schätzungswert nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 518) angewiesen werden; der betreibende Gläubiger kann jedoch die Anweisung sogleich nach beendigter Streiterung, mit oder ohne Vorbehalt seiner allfälligen Pfandrechte, ausschlagen und eine neue Pfändung veranstalten; in welchem Falle die betreffenden Sachen der Verfügung des Schuldners überlassen bleiben.

Rücksichtlich des Rechts- und Anthelverhältnisses der ver-

schieben auf den nämlichen Gegenstand angewiesenen Gläubiger kommen die Vorschriften des §. 589 zur Anwendung.

537. Im Falle der Vergantung von Beweglichkeiten hat der Beamte die Anweisung der Gläubiger in der Regel sofort nach beendigter Steigerung in Ordnung zu bringen und, wenn dieselben anwesend und mit der Vertheilung zufrieden sind, ihnen den Betrag ihrer Anweisungen auszuliefern. Sind die Gläubiger nicht alle anwesend, oder will sich ein Anweiser mit der Anweisung nicht zufrieden geben, so behält der Beamte den Erlös einstweilen hinter sich.

Vertheilung des Erlöses. bei Beweglichkeiten.

Ebenso behält der Beamte den Erlös einstweilen in Verwahrung, wenn es ihm nicht möglich ist, die Anweisungen sofort zu besorgen; er hat jedoch in diesem Falle die Vertheilung längstens inner acht Tagen, von dem Tage der Steigerung an zu zählen, zur Einsicht der Gläubiger bereit zu halten.

538. Sind Liegenschaften auf die Gant gebracht worden, so hat der Amtsgerichtsschreiber, längstens inner acht Tagen nach Abhaltung der Endsteigerung und Ablauf der den Pfandgläubigern behufs der Geltendmachung ihrer Rechte bestimmten Frist (§. 525), die Anweisung der Gläubiger zu entwerfen.

bei Liegenschaften.

539. Wenn bloß Beweglichkeiten versteigert worden, so findet bezüglich der erfolgten Anweisungen keine weitere Eröffnung an die Gläubiger statt; bei der Vergantung von Liegenschaften hingegen ist der Amtsgerichtsschreiber verpflichtet, inner vier Tagen von dem Ablauf der für die Entwerfung der Anweisungen festgesetzten Frist (§. 538) an zu zählen, die Gläubiger von ihren Anweisungen durch Sendbschreiben zu benachrichtigen, deren Abgabe an die Post er sich in seiner Kontrolle bescheinigen lassen soll.

540. Die Gläubiger sowohl als der Gypsändese haben das Recht, innerhalb vierzehn Tagen bei der Vergantung von Beweglichkeiten, und innerhalb dreißig Tagen, wenn Liegenschaften versteigert worden, von dem Vertheilungsentwurfe und allen auf das bisherige Verfahren Bezug habenden Aktenstücken Einsicht zu nehmen, und in Betreff der Anweisungen, die sie nicht anerkennen wollen, bei dem Beamten, welcher die Anweisungen besorgt hat, Einspruch zu erheben. Die Frist hebt bei der Vergantung von Beweglichkeiten von dem Steigerungstage ober, wenn der Beamte die Anweisungen nicht sofort besorgt hat, von dem letzten Tage der hiefür bestimmten Frist (§. 537), und, wenn Liegenschaften vergantet werden, von dem Datum der Abgabe der Sendbriefe an die Post (§. 539) zu laufen an.

Einspruch.

Der Einspruch kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden; in jedem Falle ist aber gleichzeitig bestimmt anzugeben, auf welche Punkte sich derselbe beziehe.

541. Inner der fernern Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage der Anbringung des Einspruches (§. 540) an zu rechnen, hat der Einsprecher den Gläubiger, dessen Anweisung er zu bestreiten gedenkt, oder, falls er ein Recht in Anspruch nimmt, welchem in dem Vertheilungsentwurfe nicht Rechnung getragen worden, die sämmtlichen bei der Sache betheiligten Personen zur summarischen Verhandlung des daherrigen Streites, ohne vorherigen Ausöhnungsversuch, vor den zuständigen Richter (§. 405) zu laden. Die Ladung soll einfach das Rechtsbegehren des Einsprechers enthalten.

Kosten.

542. Die Kosten, welche in Folge der Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und dem Schuldner oder den Gläubigern unter sich entstehen, fallen der unterliegenden Partei nach den Bestimmungen des §. 49 auf.

Ist Niemand den Beschwerden des Einsprechers entgegengetreten, so wird seine Kostenforderung zu seiner Ansprache geschlagen und mit dieser im gleichen Range angewiesen; den Fall ausgenommen, wo die Anforderung eines in dem Ganverfahren aufgetretenen Gläubigers angefochten wird und dieser davon absteht.

Hinterlegung der Gelder.

543. Sind die Anweisungen einzelner Gläubiger unangefochten geblieben, so ist ihnen der Betrag ihrer Anweisungen vorläufig auszuliefern. Die nach Abzug dieser Anweisungen noch hinter dem Beamten liegende Baarschaft hat derselbe, sofern sie die Summe von zweihundert Franken übersteigt, bei der Kantonalbank zu hinterlegen. Unterläßt er, dieser Verpflichtung nachzukommen, so ist er den Betheiligten für jeden daherrigen Schaden verantwortlich und es kann gegen ihn überdieß nach Umständen disziplinarische Abnndung oder Verweisung an den Strafrichter eintreten.

Auszüge an Händen der Gläubiger 2c.

544. Haben die Gläubiger Anweisungen auf den nicht baar bezahlten Erlös von Liegenschaften erhalten oder kommt dem Schuldner auf dem Kaupreise etwas zu gut, so sollen dem Einen wie dem Andern hiesür Auszüge aus dem Kaufakte zugestellt werden. Den Gläubigern, deren Forderungen nicht bereits ein Pfandrecht auf den versteigerten Gegenstand besessen haben, werden diese Auszüge als Forderungsmittel zugestelt;

die Pfandgläubiger hingegen behalten ihre frühern Titel, und die erhaltenen Auszüge dienen ihnen bloß zum Beweise der stattgefundenen Veränderung in der Person des Schuldners. Die Anweisung soll in diesem Falle in dem ursprünglichen Titel und in den Grundbüchern angemerkt werden.

In die Auszüge ist Alles aufzunehmen, was sich auf das Rechtsverhältniß des Angewiesenen bezieht, und es soll in jedem derselben insbesondere bestimmt angegeben werden, zu welchem Rechtsbehelfe derselbe ausgefertigt worden ist.

Die Auszüge, welche den Gläubigern als neue Forderungstitel zugefertigt werden, sind überdies mit dem Amtssiegel des Regierungstatthalters zu versehen.

545. Die Gläubiger, welche in Folge der Gantverhandlung vollständig ausbezahlt worden sind oder durch die Anweisung auf den unbezahlten Erlös von Liegenschaften neue Forderungstitel erhalten haben, sind verpflichtet, dem Schuldner die Schuldburkunden auszuliefern; den Fall ausgenommen, wo diese ihnen noch zum Beweise eines andern Rechtes dienen. In beiden Fällen ist die Behörde, welche die Vertheilung vorgenommen, bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, die Art und Weise der Befriedigung in das Original der Schuldburkunde eintragen zu lassen. Auch hat der Amtsgerichtsschreiber dafür zu sorgen, daß die Pfandschulden, welche auf den veräußerten Liegenschaften lasteten, soweit sie nicht auf den Erlös angewiesen werden konnten, gelöscht werden. Die Gläubiger, welche sich bei der Gantverhandlung theilhaftig haben, sind zu diesem Ende verpflichtet, ihre Forderungstitel bei der Behändigung ihrer Anweisungen in Original vorzulegen, und es soll die Löschung in denselben angemerkt werden. Bei den Gläubigern, welche die Eingabe versäumt haben, wird die Löschung, unter Vorbehalt der allfälligen Wiedereinsetzung (§. 526), von Amtswegen vorgenommen und durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Auslieferung der Schuldburkunden etc.

546. Die Kosten der Auszüge und Löschungen, von welchen die vorhergehenden Paragraphen handeln, fallen dem Ersteigerer der betreffenden Liegenschaften auf.

547. Hat der Weibel bei der Gantliquidation einzig verhandelt, so trägt er das Ergebniß in seine Kontrolle ein (§. 410); in den übrigen Fällen werden die Akten von der Amtsgerichtsschreiberei gesammelt, gebestet und aufbewahrt. Dem Schuldner und jedem andern Theilhaftigen steht das Recht zu, jederzeit von den dießfälligen Akten Einsicht zu nehmen.

Kontrollirung der Anweisungen.

548. Bringt der Beamte, welcher die Anweisung der Gläubiger zu besorgen hat, diese nicht inner der gesetzlich bestimmten Frist in's Reine, so ist er, auf die Beschwerde eines Vertheiligten, zum vollständigen Schaden- und Kostenersatz zu verurtheilen, und in jedem Falle hat er jeden Ansprecher, der nach Verfluß jener Fristen die Anweisungen einzulieben wünscht, auf sein Anmelden für seine Versäumnis und allfälligen Reisekosten zu entschädigen, wenn dieser aus Grund der Fahrlässigkeit des Beamten einen erfolglosen Gang gehabt hat.

549. Nach Beendigung des Gantverfahrens hat der mit der Leitung der Steigerung beauftragte Beamte die Rechnungen über die Kostenansätze der Gläubiger und Beamten dem Richter vorzulegen, welcher dieselben von Amtswegen zu prüfen und, wenn nöthig, zu ermäßigen verpflichtet ist.

Titel III.

Von einigen besondern Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Güterabtretung.

Begriff. 550. Durch die Güterabtretung wird das Vermögen eines Schuldners, der nicht im Stande ist, seine Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen, diesen zur Vertheilung überlassen. Es bleiben jedoch hierbei zu Gunsten des Schuldners vorbehalten, die Gegenstände, welche nach Inhalt des Gesetzes von der Pfändung befreit sind.

Arten. 551. Die Güterabtretung kann durch Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern oder zufolge Verfügung des Richters stattfinden.

1) freiwillig. 552. Bei der freiwilligen Güterabtretung können sich der Schuldner und die Gläubiger über die Folgen beliebig verständigen; wird dabei nicht etwas Abweichendes bestimmt, so hat sie dieselben Wirkungen wie die gerichtliche.

2) gerichtlich. 553. Der Richter hat die Güterabtretung zu verhängen: 1) auf Anrufen des Schuldners, sofern dieser bis zur Ausschreibung der Gantsteigerung oder Erklärung der Zahlungsunfähigkeit betrieben ist, und der Richter findet, daß

es demselben nicht möglich sei, seine Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen;

2) auf Verlangen eines Gläubigers:

a. wenn durch ein Zeugniß des Weibels dargethan ist, daß der Schuldner bis zur Pfändung betrieben worden und bei ihm weder Bezahlung noch Pfänder zu finden waren;

b. wenn dem Richter dargethan wird, daß der Schuldner seinen bisherigen Wohnsitz verlassen hat, ohne seine Gläubiger befriedigt, oder Jemand mit der Besorgung seiner Geschäfte beauftragt zu haben, und sich aus den Umständen die hohe Wahrscheinlichkeit ergibt, daß er ausgetreten sei.

Im Fall eines Widerspruchs der Gläubiger ist jedoch die Güterabtretung nicht zu gestatten, wenn dieselben die allfällig gegen den Schuldner angehobenen Vetreibungen zurückziehen, oder die Forderungen derjenigen Mitgläubiger, welche auf der Fortsetzung des Verfahrens beharren, einlösen.

554. Der Schuldner, welcher die Güterabtretung anbietet, soll Verfahren sein bisheriges Gesuch dem Gerichtspräsidenten seines Wohnortes schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben. Gleichzeitig ist er gehalten, eine Uebersicht seines Vermögens, seine Bücher, wenn er solche geführt hat, und die auf sein Soll und Haben Bezug habenden Urkunden auf der Amtsgerichtsschreiberei zu hinterlegen. Der Antrag eines Gläubigers ist einfach zu Protokoll zu nehmen.

555. Mit Ausnahme des unter Buchstabe b, Zahl 2, des §. 553 vorgesehenen Falles hat der Richter den Schuldner vor der Verhängung der Güterabtretung stets noch über seine Vermögensverhältnisse einzuvernehmen, und wenn sich Aussicht zeigt, daß sich derselbe mit seinen Gläubigern auf andere Weise verständigen könnte, so soll er ihm hierzu eine mäßige Frist anberaumen und seine Verfügung über das Güterabtretungsbegehren verschieben. Diese Frist darf ordentlicher Weise nicht auf länger als auf sechzig Tage festgesetzt werden. Bedarf der Schuldner einer Verlängerung, so hat er sich hierfür vor Ablauf der ihm von dem Richter anberaumten Frist, an den Appellations- und Kassationshof zu wenden, welche Behörde ihm dieselbe unter günstigen Umständen bis auf längstens weitere sechzig Tage gewähren kann.

556. In dem unter Buchstabe b, Zahl 2 des §. 553 vorgesehenen Falle soll der Schuldner von dem eingelangten Begehren

durch eine Ediktalladung, welche dreimal in das Amtsblatt und nach dem Ermessen des Richters auch in eine oder mehrere Zeitungen einzurücken ist, benachrichtigt und ihm eine Frist von vierzig Tagen bestimmt werden, um entweder zurückzufehren oder sich über die Gründe seiner Abwesenheit auszuweisen. Langt inner dieser Frist keine genügende Rechtfertigung ein, so ist die Güterabtretung ohne weiteres zu verhängen.

557. Durch die Eingabe des Besuches um die Verhängung der Güterabtretung werden alle wider das Vermögen oder die Person des Schuldners gerichteten Vollziehungsmaßregeln eingestellt; provisorische Maßnahmen nach Mitgabe der §§. 610 ff. können jedoch von den Gläubigern stets beantragt oder auch durch den Richter von Amtswegen verhängt werden.

In jedem Falle hat der Richter sofort nach Empfang des Gesuches um die Verhängung der Güterabtretung die nöthigen Vorsehren zur Sicherung des Vermögens des Schuldners zu treffen, und namentlich die vorläufige Verzeichnung der Fahrhabe desselben anzuordnen.

Befindet sich der Schuldner bereits verhaftet oder ist sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt, so bleibt der Arrest oder die Pfändung bis zu dem Entscheide über die Zulässigkeit der Güterabtretung bestehen.

Entscheid-
und Ver-
öffent-
lichung : 558. Ueber die Zulässigkeit der Güterabtretung hat der Richter ohne fernere Parteiverhandlung zu entscheiden. Wird dem Be-
schreiber gleichzeitig den Auftrag, die Güterabtretung öffentlich bekannt zu machen. Durch diese Bekanntmachung sind die Schuldner des Güterabtreters zur Berichtigung ihrer Verbindlichkeiten, die Gläubiger aber zur Eingabe ihrer Forderungen einzuladen; letztere bei Folge des Ausschlusses von der Mitberichtigung auf die dermalige Güterabtretungsmasse im Unterlassungsfalle.

Die Veröffentlichung geschieht durch dreimaliges Einrücken in das amtliche Blatt und dreimaliges Verlesen an dem Wohnorte des Schuldners. Ueberdies können die in den §§. 496 und 497 vorgesehenen Arten der Veröffentlichung hinzugefügt, und nach Umständen das Verlesen durch eine der in §. 494 angegebenen Arten der Bekanntmachung ersetzt werden.

559. Die Frist zur Geltendmachung der Rechte der Gläubiger ist auf sechzig Tage, von der ersten Publikation durch das amtliche Blatt an zu zählen, zu bestimmen.

Innerhalb derselben Frist hat der Massaverwalter ordentlicher Weise die Vereinigung der Vermögensmasse zu bewerkstelligen; liegen Umstände vor, die ihm dieses unmöglich machen, so soll er bei dem Richter um eine Verlängerung einkommen. Diese Fristverlängerung kommt jedoch den säumigen Gläubigern nicht zu statten.

560. Bei der Verhängung der Güterabtretung ernennt der Richter sofort einen Massaverwalter und ertheilt diesem, unter Uebermittlung der allfälligen von dem Schuldner deponirten Uebersicht und der sonstigen Schriften, den Auftrag, mit Zuziehung des Amtsgerichtsschreibers für die Vereinigung der Vermögensmasse zu sorgen. Bei geringern Vermögensmassen soll der Weibel oder der Amtsgerichtsschreiber mit den Verrichtungen eines Massaverwalters beauftragt werden.

561. Jeder Bürger ist, sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und auch sonst keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, verpflichtet, die Ernennung als Massaverwalter anzunehmen. Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich die in § 246 der Vormundschaftsordnung bezeichneten Thatsachen und Verhältnisse, welche von der Uebernahme einer Vogtei befreien; werden andere Gründe vorgeschützt, so hat der Gerichtspräsident über deren Zulänglichkeit endlich zu entscheiden.

Im Fall der Verweigerung kommen gegen den Gewählten dieselben Strafbestimmungen zur Anwendung, wie gegen einen Bürger, der sich weigert, eine ihm übertragene Vogtei zu übernehmen.

562. Der Massaverwalter hat sogleich nach Empfang seines Pächten Auftrages, mit Beiziehung des Amtsgerichtsschreibers, oder eines von diesem zu bezeichnenden Aktuars und des Weibels, den Bestand seines Vermögens mit der von dem Schuldner eingereichten Uebersicht zu vergleichen, und die allfälligen ausgelassenen Gegenstände nachzutragen, oder falls keine Uebersicht vorliegt, über das Vermögen ein Verzeichniß aufzunehmen. Gleichzeitig soll die Schätzung der Vermögensgegenstände stattfinden (§§. 463 und 464).

563. Zu der Masse sind zu ziehen, alle übertragbaren Vermögensrechte des Schuldners, mit Ausnahme der von der Pfändung befreiten Gegenstände. Statt der Verabsolung von Lebensmitteln für die Dauer eines Monats (§. 471) sollen jedoch der Güterabtreter und dessen Familie bis zum Ablauf der festgesetzten Eingabefrist (§. 559) aus der Masse unterstützt und, wenn nöthig, unterhalten werden.

564. Die Vermögensgegenstände, welche nach dem Dasürhalten des Massaverwalters zu der Masse gehören und sich in dem Besitze des Güterabtreters befinden, sind ohne weiteres in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen; dritte Personen, welche ein Eigenthumsrecht auf dergleichen Gegenstände behaupten, sind jedoch zur Windikation berechtigt (§. 570).

b. Rechts-
streitig-
keiten.

565. Erheben sich hingegen bei der Verführung der Güterabtretung Streitigkeiten bezüglich solcher Vermögensgegenstände, auf welche der Massaverwalter Ansprüche erhebt, die sich jedoch außer dem Besitze des Güterabtreters befinden, oder steht der Güterabtreter bereits in laufenden Prozessen wegen Sachen, deren Zugehörigkeit zu der Masse in Frage steht, so hat der Massaverwalter den Gläubigern durch eine öffentliche Bekanntmachung, welche wo möglich auch die ungefähre Angabe des Werthes des Streitgegenstandes enthalten soll, von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben und sie auf einen von ihm zu bestimmenden Termin zur Berathschlagung und Beschlußnahme über die Anhebung oder Fortsetzung des Rechtsstreites einzuladen.

Die Veröffentlichung der Einladung soll wenigstens acht Tage vor dem bestimmten Termin durch das amtliche Blatt stattfinden. Ueberdies kann der Massaverwalter, wenn er es für nöthig erachtet, noch anderweitige Arten der Veröffentlichung hinzufügen.

566. Sprechen sich die erschienenen Gläubiger einmüthig für die Anhebung oder Fortführung des Rechtsstreites aus, so fallen die dießfälligen Kosten, sofern genügend Vermögen hiefür vorhanden ist, der Masse auf. Sind hingegen nicht alle Gläubiger über die Aufnahme des Streites einverstanden, oder besitzt die Masse nicht hinlänglich Vermögen zu dessen Führung, so haben die Gläubiger, welche die Führung des Prozesses verlangen, die dießfälligen Kosten zu übernehmen und dem Massaverwalter die nöthigen Vorschüsse zu Besorgung des Geschäftes zu machen. Die Gläubiger, welche sich in dieser Weise bei der Prozeßführung betheiligen, sind jedoch im Falle des günstigen Ausganges des Prozesses befugt, sich nach Mitgabe des Ranges und Rechtes ihrer Forderungen vor den andern Mitansprechern auf den in Streit gelegenen Gegenständen oder dem der Masse zugeflossenen Werthe bezahlt zu machen.

Erscheint kein Gläubiger an dem festgesetzten Tage, so hat der Massaverwalter dem Streite keine Folge zu geben.

567. Der Rechtsstreit wird durch den Massaverwalter, Namens der Güterabtretungsmasse, geführt; den Gläubigern bleibt jedoch das Recht vorbehalten, demselben jeweiligen die gutfinden-

den Befehlen zu erteilen und den Anwalt für die Führung des Streites zu ernennen. Die Prozeßverhandlung findet in dem durch §. 406 vorgeschriebenen Verfahren Statt, und es sind namentlich auch bereits hängige Prozesse, sofern in denselben nicht schon der Aktenschluß verhängt ist, in demselben Verfahren zu Ende zu führen.

568. Steht hingegen der Güterabtreter in Prozessen mit Personen, welche Anforderungen gegen ihn zu haben vermeinen, so hat der Massaverwalter dießfalls keine Verfügungen zu treffen. Die Prozeßverhandlung bleibt in dergleichen Fällen eingestellt, der Gläubiger hat seine Ansprache mit den dazu dienenden Belegen in das Güterabtretungsverfahren einzureichen, und ihre Begründetheit ist dann bei der Anweisung der Gläubiger zu prüfen und zu beurtheilen.

569. Nach stattgefundener Verzeichnung des Vermögens hat der Massaverwalter die Ausbeschreibung der Versteigerung nach Vorschrift der §§. 494 ff. zu veranstalten.

c. Aus-
schreibung
d. Verstei-
gerung.

570. Allfällige Bindifikationen rücksichtlich der zu der Masse gezogenen Gegenstände müssen vor der Steigerung nach Vorschrift der §§. 500 bis und mit 504 angebracht werden. Der darüber Anspruch ist gegen den Massaverwalter zu richten, welcher über dessen Befreiung oder Anerkennung die Gläubiger nach den Vorschriften der §§. 565, 566 und 567 anzufragen und sich nach ihrem Entschiede zu richten hat.

Bindika-
tionen.

Für die Einholung der Entschließung der Gläubiger hat der Richter dem Massaverwalter auf sein Vergehren ohne Weiteres die nöthigen Fristverlängerungen zu gestatten.

571. Die Versteigerung findet unter der Leitung und Verantwortung des Massaverwalters und seines Aktuars nach Inhalt der §§. 512 — 519 statt, und es kommen auch rücksichtlich der Versteigerung die Vorschriften der §§. 528 bis 533 zur Anwendung. Jedoch darf bei der Güterabtretung kein Gegenstand unter dem Schätzungswerthe hingegeben werden. Ferner ist die Versteigerung von Forderungsrechten untersagt.

d. Abhal-
tung der
Steige-
rung.

572. Die Zahlungsbedingungen sind nach Inhalt des §. 516 festzusetzen; das im §. 517 erwähnte Vorrecht kommt jedoch keinem Gläubiger zu Statten.

573. Bei der Güterabtretung trifft die in §. 521 angedrohte Verantwortlichkeit für den unbezahlt gebliebenen Steigerungserlös den Massaverwalter, und es wird das in §. 522 ausgesprochene Verbot auch auf ihn ausgedehnt.

574. Die Kosten der Versteigerung sind aus der Masse zu bestreiten, mit Ausnahme der Gebühren für die Ausfertigung und Einschreibung der Kaufurkunden, welche dem Käufer auf fallen.

e. Vorkle- 575. Gehören Liegenschaften zur Masse, so hat der Amtsge-
ren zur richtschreiber innerhalb einer Frist von längstens acht Tagen,
Ausmitt- nach stattgefundener Verzeichnung derselben, die Liegenschaftsbe-
lung der schreibung dem Grundbuchführer zuzustellen und durch diesen
Gläubiger zum Zwecke der Ausmittelung der allfälligen Pfandgläubiger die
Hypothekenbücher nachschlagen zu lassen. Der Grundbuchführer
ist bei Folge eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Nach-
schlagung innerhalb acht Tagen vorzunehmen und das daherige
Zeugniß der Amtsgerichtsschreiberei zurückzustellen.

Wenn die Gläubiger, welche sich bei der Nachschlagung be-
ausstellen, innerhalb dreißig Tagen, von der ersten Bekannt-
machung an zu zählen, keine Eingabe gemacht haben, so hat der
Amtsgerichtsschreiber dieselben von der Güterabtretung zu be-
nachrichtigen. Die Benachrichtigung geschieht durch Sendbriefe,
welche die Angabe des Forderungstitels, sofern diese unmöglich
ist, und die Bezeichnung der Pfänder enthalten sollen.

Der Amtsgerichtsschreiber hat die Sendbriefe spätestens zwanzig
Tage vor Auslauf der Eingabefrist der Post zu übergeben und
sich dieses in seiner Kontrolle bescheinigen zu lassen.

Eingabe 576. Die Gläubiger haben ihre Rechte durch eine schriftliche
der Gläu- Eingabe geltend zu machen, welche der Amtsgerichtsschreiberei
biger. eingereicht werden und die Angabe des Forderungstitels, des
Betrags der Forderung und der Beweismittel enthalten soll.

Nimmt der Ansprecher für seine Forderung ein Pfandrecht
oder ein sonstiges Vorrecht in Anspruch, so soll dieß in der Ein-
gabe angegeben werden.

Ueberdieß ist der Gläubiger gehalten, falls er außer dem Amts-
bezirk wohnt, in welchem die Güterabtretung geführt wird, einen
innerhalb dieses Amtsbezirktes gelegenen Wohnsitz zu verzeigen
(S. 416), widrigenfalls sein Wohnsitz als bei der Amtsgerichts-
schreiberei verzeigt zu betrachten ist.

577. Der Eingabe soll der Forderungstitel in Original oder
in beglaubigter Abschrift beigelegt werden, widrigenfalls dieselbe
als nicht geschehen zu betrachten ist. Die Betreibungsakten sollen
jedoch, wo ihre Einlage nöthig ist, stets in Original vorgelegt
werden.

Für die Bescheinigung von Hausbuchforderungen genügt ein
notarialisch beglaubigter Auszug aus dem Hausbuche; über dessen

Rechtsförmigkeit der beglaubigende Notar sein Befinden beizufügen hat; der Ansprecher ist jedoch auf Begehren jedes bei der Sache Theilhabenden gehalten, sein Buch zu dessen Einsicht während drei Tagen auf der Amtsgerichtsschreiberei aufzulegen. Verlangt ein Theilhabender die Vorlage des Buches, so hat der Amtsgerichtsschreiber dem Hausbuchgläubiger hierzu durch amtliche Wissenlassung eine Frist zu bestimmen. Leistet der Gläubiger dieser Aufforderung nicht Folge, so ist es anzusehen, als wäre die Forderung unbescheinigt geblieben. Dieser Rechtsnachtheil ist in der Wissenlassung anzugeben.

Wird die Forderung auf dem Wege des Einspruches bestritten, so gelten rüchsigtlich des Beweises die Vorschriften der §§. 276 ff.

Forderungen, für welche kein schriftliches Beweismittel vorhanden ist, können durch Privatzeugnisse, deren Richtigkeit jedoch die Aussteller auf Begehren eines Theilhabenden vor dem Gerichtspräsidenten eidlich zu bekräftigen haben, bescheinigt werden.

578. Die Unterlassung der Eingabe wird als ein Verzicht auf die Mitberechtigung des säumigen Gläubigers an der dermaligen Vermögensmasse des Schuldners ausgelegt. Ein Gläubiger, der die Eingabe unterlassen hat, kann jedoch, abgesehen davon, ob er für seine Forderung ein Pfandrecht besitzt oder nicht, sich, unter den Voraussetzungen und nach den Bestimmungen des §. 526, in Betreff der Folgen der Säumnis wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen.

579. Ist die Forderung, hinsichtlich welcher die Eingabe unterlassen worden, durch Pfänder, die ohne Ueberbindung der Schuld in das Eigenthum eines Dritten übergegangen, oder durch Bürgschaft versichert, so werden der dritte Besitzer der Pfandsache oder die Bürgen von der Haftung gegen den säumigen Gläubiger insofern und in dem Maße befreit, als sie beweisen können, daß dieser, im Falle der Eingabe, in der Güterabtretung Bezahlung erhalten haben würde. — Diese Vorschrift ändert jedoch nichts an den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Wirkungen des Solidarverhältnisses.

580. Nach Ablauf der in §. 559 vorgesehenen Frist hat der Amtsgerichtsschreiber innerhalb der Frist von vierzehn Tagen einen Entwurf über die Feststellung der Rangordnung der Gläubiger und die Vertheilung der Masse, in tabellarischer Form, abzufassen.

Rangord-
nung der
Gläubiger

581. Die Rangordnung der Gläubiger und Vertheilung des Vermögens findet in dem Kantonsheile, welcher unter der Herrschaft der französischen Zivilgesetzgebung steht, nach den Bestimmungen des code civil Statt. Im alten Kantonsheile ist dieselbe nach Mitgabe der folgenden Klassenordnung festzustellen.

Die Gläubiger, welche für ihre Forderungen Pfandrechte besitzen, sind zunächst auf ihre Pfänder anzuweisen; im Uebrigen gilt der Grundsatz, daß jeweilen der besser berechnigte Gläubiger, vor dem nachgebenden, auf diejenigen Vermögensheile Anspruch hat, welche die sicherste Aussicht auf Bezahlung gewähren.

582. I. Klasse. In diese fallen:

- a) die Ausgaben für den Unterhalt und die Versorgung des Schuldners und seiner Familie während der Dauer des Liquidationsverfahrens; sowie die etwa nothwendig gewordenen Beerdigungskosten für ihn oder eines seiner Familienmitglieder, sofern der Todesfall unmittelbar vor der Einleitung oder während des Laufes des Liquidationsverfahrens stattfand;
- b) die Kosten für die Verwaltung und Vereingung der Masse, zu welchen auch die Kosten eines allfällig vorausgegangenen amtlichen Güterverzeichnisses zu zählen sind.

Die unter Buchstabe a erwähnten Ansprachen gehen denjenigen unter Buchstabe b vor; die letztern haben unter sich gleiches Recht, jedoch sollen stets vor allem die Auslagen der bei der Vereingung thätigen Personen angewiesen werden.

Der Amtsgerichtsschreiber ist gehalten, die Rechnung über die Kosten des Verfahrens, vor der Feststellung der Anweisungen, der Moderation des Gerichtspräsidenten zu unterlegen.

583. II. Klasse. In dieselbe gehören:

- a) die Staats- und Gemeindsabgaben, von dem laufenden und dem vorhergehenden Jahre;
- b) die an die bernische Brandversicherungsanstalt schuldigen Beiträge für die zur Masse gehörenden Gebäude, gleichfalls von dem laufenden und dem vorhergehenden Jahre.

Alles insofern als die betreffenden Forderungen nicht den Erstreigern von zu der Masse gehörenden Liegenschaften überbunden worden (§. 513). Die oben verzeichneten Forderungsrechte konkurriren unter sich nach Maßgabe ihrer Größe.

584. III. Klasse. In dieser sind anzuweisen:

- a) die Forderungen, welche ein Pfandrecht auf Gegenstände besitzen, die zu der Masse gehören, bis zu Erschöpfung des Werthes der Pfandsache;
- b) der Lohlohn, d. h. die Löhnung der Dienstboten und der Personen, welche dem Schuldner um einen täglichen oder in bestimmten Fristen zu bezahlenden Lohn arbeiten; von dem letzten Jahre von dem Datum der Erkennung der Liquidation an zu zählen;
- c) die Forderungen für die Arzt- und Krankenpflege des Schuldners und seiner Familie, ebenfalls von dem letzten Jahre von Erkennung der Liquidation, und
- d) die Forderung der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter für die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Gutes (Satz. 88 und 89).

Die letztgenannte Forderung konkurriert jedoch nicht mit den Ansprüchen, für die ein Faustpfandrecht besteht, mit den vorbehaltenen Grundpfandrechten, mit den Forderungen, für welche eine zu der Masse gehörende Liegenschaft schon vor der Erwerbung von Seite des Schuldners verhaftet war oder die ihm bei der Erwerbung auf Rechnung des Preises überbunden worden, und mit den unter b und c erwähnten Ansprüchen. Mit den errichteten Pfandrechten, welche ihre Entstehung während des Bestandes des Schuldners erhielten, hingegen konkurriert die Forderung der Ehefrau nach dem Datum des ihr zukommenden Vorrechtes, insofern, als sie nicht auf dieses Vorrecht Verzicht geleistet hat.

Im Uebrigen wird, wenn mehrere Forderungen der dritten Klasse auf den nämlichen Gegenstand berechtigt sind, ihr Rang durch das Datum der Entstehung des ihnen zukommenden Vorrechtes bestimmt.

585. IV. Klasse. In diese fallen:

- a) die Summen, welche der Vormund dem Mündel infolge seiner Verwaltung schuldet, und
- b) die Pacht- und Miethzinse von unbeweglichen Sachen, welche der Schuldner zur Zeit der Einleitung des Liquidationsverfahrens inne hatte, in Betreff derjenigen Gegenstände, welche nach §. 643 ff. von dem Bestandgeber mit Verbot belegt werden können; sofern der Bestandgeber nicht durch die Herausnahme eines Verbotes ein spezielles Pfandrecht erworben hat und demnach in der dritten Klasse anzuweisen ist.

Die Forderungen der vierten Klasse konkurriren unter sich nach dem Datum ihrer Begründung; die unter dem Buchstaben b aufgezählten werden jedoch nur insofern in dieser Klasse angewiesen, als ihre Zahlbarkeit nicht schon vor Jahresfrist, von dem Datum der Erkennung der Vereinigung zurück zu zählen, eingetreten war.

586. V. Klasse. In diese gehören:

die Forderungen, welche sich auf eine Obligation (Cap. 959 ff.), oder auf ein rechtskräftiges Urtheil oder auf einen Titel gründen, dem das Gesetz dieselben Wirkungen beilegt; sofern dieselben nicht in einer der vorgehenden Klassen anzuweisen sind.

Die Forderungen dieser Klasse konkurriren unter sich nach dem Datum der Begründung des denselben zukommenden Vorrechtes.

Bei Forderungen, welche früher auf einem Dritten lasteten, entscheidet rücksichtlich des Vorrechtes, wenn die Verbindlichkeit durch Erbschaft oder in Folge Ueberbundes in einem Veräußerungsvertrage um bewegliche Sachen auf den Güterabtreter übergegangen, das Datum des ursprünglichen, das Vorrecht begründenden Titels; in den übrigen Fällen aber das Datum der Uebertragung der Schulverbindlichkeit.

587. VI. Klasse. Hierher gehören:

alle Forderungen, welche nicht in eine der vorhergehenden Klassen verwiesen sind; mit Ausnahme der zweiten Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter. Die Vertheilung des Vertheils geschieht in dieser Klasse ohne Rücksicht auf das Datum, nach Verhältniß der Größe der Forderungen.

Die Betreibung gibt keinem Gläubiger ein Vorrecht, und es fallen namentlich alle auf dem Betreibungswege erworbenen Pfandrechte durch den Eintritt des Liquidationsverfahrens dahin.

588. VII. Klasse. In dieser ist anzuweisen:

die zweite Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter; jedoch nur insofern, als die Ehe aufgelöst ist.

Anweisung auf unversiegelt gebliebene Gegenstände.

589. Wenn die an die Steigerung gebrachten Gegenstände wegen Mangels an genügenden Angeboten nicht veräußert werden können, so sollen die Gläubiger auf deren Schätzungswert angewiesen werden. Sind mehrere Gläubiger auf die nämliche Sache angewiesen worden, so werden sie Mitreigenthümer derselben, nach Maßgabe ihres Ranges und der Größe ihrer For-

derungen. Die Nutzungen der gemeinschaftlichen Sache kommen in demselben Verhältnisse den angewiesenen Gläubigern zu: vorerst sollen aus denselben, so weit möglich, die Zinsen der Anweisungssummen, nach Titelsrechten oder, wenn kein Zinsversprechen besteht, zu dem Zinsfuß von vier vom Hundert gedeckt, und wenn sich ein Ueberschuß ergibt, dieser, ohne Rücksicht auf den Rang, nach Maßgabe der Größe der Forderungen, unter die Berechtigten vertheilt werden.

Jeder angewiesene Gläubiger hat jedoch das Recht zu verlangen, daß der gemeinschaftliche Gegenstand an eine öffentliche Steigerung gebracht werde. Der Steigerungserlös ist unter die Berechtigten nach den oben aufgestellten Grundsätzen zu vertheilen.

590. Die dem Güterabtreter zustehenden zweifelhaften Forderungen sind in das Verzeichniß der Aktiva in Werth und Unwerth aufzunehmen und die Gläubiger auf die Gesamtsumme derselben anzuweisen. Zweifelhafte Forderungen.

Auf den Antrag eines Betheiligten soll zur Vereinigung und Einkassirung der Aktivenmasse ein Sachwalter bestellt werden. Der Gläubiger, welcher den Antrag zu stellen beabsichtigt, hat die Betheiligten zu diesem Ende auf geeignete Weise, nach Umständen mittelst einer durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Einladung, zusammen zu berufen.

591. Der Sachwalter wird von den Berechtigten durch Stimmenmehrheit gewählt. Die nöthigen Vorschüsse für die Führung des Geschäftes sind von den Gläubigern zu bestreiten, welche auf die eingehenden Gelder Anspruch machen wollen. Aus den eingehenden Geldern sind zuerst die dießfälligen Kosten zu bezahlen; der Rest wird unter die Berechtigten nach Maßgabe ihres Ranges oder der Größe ihrer Anforderungen vertheilt. Die Gläubiger, welche die Einkassirung betrieben und die dazugehörigen Auslagen bestreiten halves, haben jedoch den Vorrang vor denjenigen, welche sich hierbei nicht betheiligen.

Die Ernennung eines Sachwalters hindert die spätere Ausschlagung der Anweisung (S. 594) nicht.

592. Sind Bürgschaftsansprüche oder andere ähnliche Verbindlichkeiten, für welche ein Dritter als Hauptschuldner verpflichtet ist, wie z. B. Pfandschulden, in der Güterabtretung fruchtbar angewiesen worden, so sollen den nachgehenden Ansprechern eventuelle Anweisungen auf den dazugehörigen Werth oder auf das der Masse zukommende Rückgriffsrecht ertheilt werden. Bürgschaftsansprüche.

Der erstangewiesene Gläubiger hat sich innerhalb der Frist

von dreißig Tagen, von dem Tage, an welchem er von seiner Anweisung benachrichtigt wird, an zu zählen, bei der Amtsgerichtsschreiberei zu erklären, ob er die ihm zu Theil gewordene Anweisung ganz oder theilweise annehmen und seine ursprüngliche Forderung, soweit dieselbe dem Dritten obgelegen, der Masse abtreten wolle. Unterläßt der Gläubiger, dieser Verpflichtung nachzukommen, so wird angenommen, er wolle seine frühern Forderungstitel behalten, und die ihm ertheilte bedingte Anweisung fällt dahin.

In dem Sendbriefe (§. 593) sollen diese Folgen angegeben werden.

Anweisung
der Gläu-
biger.

593. Innerhalb acht Tagen nach der stattgefundenen Anweisung hat der Amtsgerichtsschreiber die Gläubiger von dem Ergebnisse durch Sendbriefe, deren Abgabe an die Post er sich in seiner Kontrolle bescheinigen lassen soll, zu benachrichtigen.

Die Sendbriefe sollen enthalten: die Bezeichnung der angewiesenen Forderung; die Klasse, in welcher der Gläubiger aufgenommen worden; die Bezeichnung des Betrages und des Gegenstandes der Anweisung, und die Angabe der allfällig auf den nämlichen Gegenstand vorgehend angewiesenen Gläubiger.

Einspruch.

594. Beabsichtigt ein Gläubiger oder der Schuldner, die Abänderung des Vertheilungsentwurfes anzubegehren, so hat er inner der Nothfrist von dreißig Tagen, von dem Tage der Abgabe der Sendbriefe an die Post (§. 593) an zu zählen, Einspruch zu erheben (§. 540) und die Betheiligten nach Vorschrift des §. 541 zur Beurtheilung des daherrigen Streites vor seinen Gerichtspräsidenten laden zu lassen. Jedoch sind die Gläubiger berechtigt, die erhaltenen Anweisungen ohne Parteiverhandlung inner Jahresfrist, von dem Datum des Inkrafttretens des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes an zu zählen, mittelst einer einfachen Erklärung an die Amtsgerichtsschreiberei, auszusprechen, in welchem Falle der Schuldner über die betreffenden Gegenstände wieder frei verfügen kann.

Anbieten
der An-
weisung
an Bür-
gen etc.

595. Gedemüthet ein Gläubiger hinsichtlich einer Ansprache, für welche er in der Güterabtretung eine fruchtbare Anweisung erhalten hat, den Rückgriff auf Dritte, wie z. B. auf Bürgen, zu nehmen, so muß er diesen die erhaltene Anweisung innerhalb sechs Monaten, von dem Datum des Inkrafttretens des Vertheilungsentwurfes an zu zählen, rechtlich anbieten lassen; widrigenfalls es angesehen wird, als habe er dieselbe als Bezahlung angenommen.

596. Jeder Gläubiger hat das Recht, den Güterabtreter in Manifestation.
Betreff der Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Vermögensabgabe und der von ihm ausgestellten Schuldenkenntnisse zur Manifestation anzuhaltten. Das gleiche Recht steht den Gläubigern Dritten gegenüber zu, gegen welche der Verdacht waltet, daß sie zu der Beiseitsetzung von Vermögensstücken Hand geboten, sich dieselben zugeeignet oder sich von dem Schuldner widerrechtlich haben begünstigen lassen.

Die wissenschaftliche Abläugnung oder Verschweigung von Vermögenstheilen, von Seite der zu deren Verzeigung aufgeforderten Personen, wird nach Inhalt der Strafbestimmungen über den Betrug bestraft.

597. Außer der Befreiung von dem Personalarreste unter den gesetzlichen Beschränkungen (§. 637) hat die gerichtliche Güterabtretung für den Schuldner bloß die Wirkung, daß derselbe von seinen Verbindlichkeiten bis zu dem Betrage des Werthes der abgetretenen Güter entledigt wird. Reichen diese Güter zur Bezahlung der Gläubiger nicht hin, und gelangt der Schuldner später zu neuem pfandbarem Vermögen, so ist er verbunden, auch dieses, bis zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger, abzutreten. — Die Forderungen an einen Güterabtreter sind keiner Erhöhung unterworfen. Wirkungen der Güterabtretung. a. bezüglich der Vermögensrechte des Schuldners.

598. Es ist dem Schuldner, nach erfolgter Anrufung der Güterabtretung, bei Folge der Richtigkeit untersagt, die Vermögensgegenstände, welche er zur Zeit der Anrufung der Güterabtretung besessen, zum Nachtheil seiner Gläubiger zu veräußern, zu verpfänden, oder einzelne Gläubiger durch Einräumung von Vorrechten zu begünstigen. Ueber seinen nachherigen Erwerb ist der Güterabtreter zu verfügen berechtigt, sofern dies nicht in betrügerischer Absicht gegenüber seinen Gläubigern geschieht; jedoch darf derselbe unter keinen Umständen eine ihm angefallene Erbschaft zum Nachtheil der Gläubiger ausschlagen.

Die Miterben, Vermächtnisnehmer oder Erbschaftsgläubiger sind jedoch berechtigt, innerhalb vierzig Tagen, von dem Anfälle der Erbschaft, oder, falls ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen worden, von dem Auslaufe desselben an zu zählen, sich der Vermischung der Erbschaftsmasse mit dem Vermögen eines Güterabreters zu widersetzen, und die abgesonderte Bereinigung derselben zu verlangen.

599. Der Richter hat auf Begehren eines Gläubigers das neu erworbene Vermögen des Güterabreters mit Beschlagnahme zu belegen, und diesem auf Verlangen eine Frist von dreißig bis

sechzig Tagen zu bestimmen, um sich mit den Gläubigern zu verständigen. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, so wird die gerichtliche Vereinfügung, nach Inhalt der vorhergehenden Bestimmungen, vorgenommen.

b. bezüg- 600. Durch die Erkennung der Güterabtretung wird der lich der Güterabtreter in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. Nach Beendigung des Verfahrens hat der Massaverwalter, unter Mitwirkung des Amtsgerichtsschreibers, ein Gutachten über die Fragen abzugeben, ob ihnen Umstände bekannt worden seien, welche auf stattgefundene strafbare Handlungen des Güterabreters schließen lassen; ob derselbe zu einer Zeit, wo es ihm bereits bekannt sein mußte, daß er nach dem gewöhnlichen Gang der Verhältnisse nicht mehr werde bezahlen können, Schulden kontrahirt habe, und welchen Ursachen sie überhaupt seinen Vermögensverfall beimesse.

601. Ergeben sich hierbei Anzeigen strafbarer Handlungen, so hat der Untersuchungsrichter nach Inhalt des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen einzuschreiten. Ist hingegen dieses nicht der Fall, oder hat die Untersuchung die Freisprechung des Güterabreters zur Folge gehabt, so kann dieser nach Inhalt des folgenden Paragraphen bei dem Amtsgerichte um die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit nachsuchen.

Wieder- 602. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit einsetzung des ist von dem Amtsgerichte in den folgenden Fällen auszusprechen:

- 1) wenn der Schuldner dem Gerichte darthut, daß sein Vermögensverfall ihm nicht zum Verschulden zuzurechnen sei, und
- 2) wenn, auch abgesehen hiervon, der Schuldner nach dem Zeugniß des Einwohnergemeinderathes seines Wohnortes gut beleumdet ist und überdies bereits wenigstens einen Vierteltheil der Gesamtsumme des Verlustes, welcher sich in dem Liquidationsverfahren herausstellte, bezahlt hat.

Wird die Wiedereinsetzung abgeschlagen, so kann der Schuldner verlangen, daß die Akten, behufs der Revision, dem Obergerichte eingesandt werden.

Sam- 603. Der Amtsgerichtsschreiber hat die auf die Vermögensbe- lung und reinerfügung Bezug habenden Schriften und Verbalten zu sammeln, wahren vereinbinden zu lassen und aufzubewahren. Eine anderweitige Alten. Protokollirung dieser Verhandlungen findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vereinfügung erbloser Verlassenschaften.

604. Wenn innert der gesetzlichen Frist sich Niemand ein fin de

der die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Anspruch nimmt; wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder wenn die Erbschaft von den anwesenden Erben ausgeschlagen wird, so hat der Gerichtspräsident, auf die Anzeige der Ortsbehörde oder auf Verlangen eines Gläubigers, die gerichtliche Vereinigung der Erbschaftsmasse anzuordnen.

605. Bei zweifelhaften Erbschaften kann die gerichtliche Vereinigung von den zur Erbfolge berechtigten Personen auch verlangt werden, ohne daß sie auf einen allfälligen Ueberschuß des Erblasses zu verzichten verpflichtet sind (§. 609). Das daheringe Begehren muß jedoch von allen Erben gemeinschaftlich gestellt werden, und es sind hierbei die Fristen und Formen zu beachten, welche für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschrieben sind. Ist das Begehren bloß von einem oder einigen Erben ausgegangen, so ist dasselbe für diese, sofern die übrigen Erben die Erbschaft annehmen, als eine förmliche Erbschaftsausschlagung zu betrachten.

606. Die Vereinigung der Verlassenschaft findet durch einen von dem Richter zu ernennenden Massaverwalter statt, welcher, falls über dieselbe nicht bereits ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen worden ist, vor allem die Verzeichnung und Schätzung derselben zu veranstalten hat.

607. In Rücksicht auf die Bestellung des Massaverwalters, die Obliegenheiten desselben, die Veröffentlichung, das Verfahren bei der Versteigerung, die Geltendmachung der Rechte der Gläubiger und die Vertheilung der Masse gelten dieselben Vorschriften, wie bei der Güterabtretung (§§. 558 ff.).

608. Besteht jedoch die Verlassenschaft aus Beweglichkeiten, deren Schätzungswert einhundert Franken nicht übersteigt, so hat der Amtsgerichtsschreiber die Gläubiger mittelst einer einmaligen Einrückung in das Amtsblatt und Verlesen in der Kirchgemeinde, in welcher der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, zu veröffenthlichenden Bekanntmachung einzuladen, sich inner einer Frist von vierzehn Tagen zu erklären, ob sie auf den Nachlaß Anspruch machen. Verlangt kein Gläubiger die gerichtliche Vereinigung, so wird die Verlassenschaft, so weit nöthig, zur Bestreitung der Begräbniskosten verwendet und der allfällige Ueberschuß den Erben zugestellt.

609. Ergiebt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Ueberschuß, so hat der Massaverwalter diesen zu Händen der gesetzlich Berechtigten abzuliefern. Wenn die gerichtliche Vereinigung von

212112
1121

Verfahren.

Ausnahme
wenn der
Nachlaß
Franken
hundert
nicht über-
steigt.

Ueber-
schuß.

den Erben, ohne Verzichtleistung auf die Erbschaft, verlangt worden, so erfolgt die Ablieferung an diese; sind aber keine erbberechtigten Personen vorhanden, so wird der Ueberschuß dem Amtschaffner des Bezirkes zu Händen des Staates, oder wenn der Erblasser besteuert gewesen und die empfangenen Steuern nicht zurückerstattet hat, dem Armengute seiner Bürgergemeinde zugestellt.

Dritter Abschnitt.

Von den Arresten.

Erste Abtheilung.

Von der Arrestnahme auf das Vermögen des Schuldners.

- Zulässig-** 610. Ein Arrestverfahren (provisorische Verfügung) findet in
leit. den Fällen statt, wo die Gläubiger Gefahr laufen würden, auf dem ordentlichen Rechtswege nicht zur Bezahlung zu gelangen. Dahin gehören namentlich folgende Fälle:
- 1) Wenn ein Schuldner, der seinen Wohnsitz im Kanton hat, sich fort zu begeben sucht, ohne die gegen hiesige Kantonseinsohner eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen;
 - 2) wenn der im Kanton wohnende Schuldner, ohne seine Gläubiger zu befriedigen, Anstalten trifft, um sein Vermögen aus dem Staatsgebiete zu ziehen, bei Seite zu schaffen oder Dritten zuzuwenden, oder wenn er sich der Rechtsverfolgung durch die Flucht zu entziehen sucht;
 - 3) wenn der Schuldner auszuwandern im Begriffe steht, ohne sich vorher mit seinen Gläubigern abgefunden zu haben;
 - 4) wenn der Schuldner in augenscheinlichen Vermögensverfall gerathen ist, oder sich auf die in gesetzlicher Form erfolgte Abforderung von Pfändern zahlungsunfähig erklärt hat, und
 - 5) wenn der Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger seine Forderungen einzufassiren, oder, zu demselben Ende, seine Sachen zu veräußern sucht.
- Ver-** 611. Der Gerichtspräsident hat den Arrest auf einseitiges
fahren. Ansuchen des Gläubigers zu bewilligen, sofern er in Folge einer vorausgegangenen Prüfung findet, daß
- 1) die Forderung, für welche der Arrest begehrt wird, rechtlich begründet, und

- 2) die Voraussetzungen vorhanden seien, durch welche nach Mitgabe des vorhergehenden Paragraphen die Zulässigkeit eines außerordentlichen Verfahrens bedingt ist.

612. Das Arrestverfahren kann eingeleitet werden, selbst wenn sich die Forderung auf keinen exekutorischen Titel gründet, oder nicht zahlfällig ist; jedoch ist in dergleichen Fällen der Gläubiger gehalten, für den Schaden, der dem Schuldner durch die Maßnahme entstehen könnte, Sicherheit zu bestellen. Der Gerichtspräsident hat bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß dieser Vorschrift ein Genüge geleistet werde.

613. Ist die Forderung, in Betreff welcher ein Arrestverfahren eingeleitet werden soll, unbestimmt, so hat der Gerichtspräsident den Betrag derselben provisorisch festzusetzen. Die dahergehörige Verfügung ist in der Arrestbewilligung anzumerken.

614. Das Arrestbegehren soll die Bezeichnung des Ursprungs und des Betrags der Forderung, die Gründe des Gesuches, die Angabe der etwa dazu dienenden Belege, und, in den Fällen, wo der Gläubiger hierzu überhaupt verpflichtet ist (§. 416), auch die Verzeigung eines Wohnsitzes enthalten.

615. Die Vollziehung des Arrestes geschieht durch den Weibel, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Widerspruch des Schuldners. Sie kann stattfinden auch in den Gerichtsferien, und in dringenden Fällen, mit Bewilligung des Richters, selbst zur Nachtzeit.

616. Bevor der Weibel zur Ausführung schreitet, hat er jedoch den Schuldner, sofern dieser anwesend ist, aufzufordern, entweder den schuldigen Betrag mit Kosten sofort zu bezahlen, oder dafür durch Hinterlagen oder Bürgschaft Sicherheit zu bestellen. Die Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Sicherheit kommt dem Weibel zu, welcher jedoch, im Falle einer Fahrlässigkeit, dem Gläubiger dießfalls verantwortlich wird.

617. Leistet der Schuldner der Aufforderung zur Bezahlung oder Sicherheitsleistung Folge, so hat der Weibel das Verfahren einzustellen, und über den Vorgang ein Verbal abzufassen, welches von dem Schuldner mit zu unterzeichnen ist. Wenn der Schuldner nicht schreiben will oder kann, so hat der Weibel dieses anzumerken.

Allfällige Hinterlagen geschehen in die Hände des Weibels, welcher dieselben sofort bei dem Gerichtspräsidenten deponiren soll. Hat der Schuldner die Sicherheit durch Bürgschaftsleistung bestellt, so ist die dahergehörige Verpflichtung des oder der Bürgen mit zu verbalisiren, und von diesen gleichfalls zu unterzeichnen.

618. Leistet der Schuldner weder Bezahlung noch Sicherheit, so schreitet der Weibel sofort zur Vollziehung nach Mitgabe der Vorschriften der §§. 457, 461 ff. und 477 ff.

619. Bei Forderungen und bei Sachen, die in der Verwahrung eines Dritten liegen, findet die Arrestnahme durch eine Wissenlassung nach §. 467 statt, welche sowohl dem Arrestirten als dem Dritten mitzuthellen ist. Diese Mittheilung hat die in §. 467 bestimmten Folgen.

Arrestbefähigung.
a. Ladung. 620. Nach stattgefundener Vollziehung hat der Gläubiger den Schuldner zur Beurtheilung der Gültigkeit des Arrestes in die Audienz des Gerichtspräsidenten, welcher die Arrestnahme bewilligt hat, zu laden. Die Ladung ist ohne vorherigen Ausöhnungsversuch zu erlassen und die Mittheilung derselben an den Schuldner, sofern die Verrichtung nicht außer dem Kantone stattfinden muß, spätestens inner zehn Tagen, von dem Datum der Vollziehung an gezählt, zu bewerkstelligen.

b. Verhandlung vor dem Richter. 621. Der obigen Bestimmung ungeachtet ist es dem Schuldner jeder Zeit unbenommen, seinerseits den Gläubiger, zur Beurtheilung der Gültigkeit des Arrestes in dem für dringende Fälle vorgesehenen Verfahren (§§. 407 und 408), vor den Richter zu laden.

622. Sind Forderungen oder Effekten, die hinter einem Dritten liegen, mit Beschlag belegt worden, so ist auch dem dritten Schuldner oder Inhaber der gepfändeten Gegenstände von dem Erscheinungstage Kenntniß zu geben.

b. Verhandlung vor dem Richter. 623. Die Parteiverhandlung wird mündlich geführt, und der Schuldner kann hierbei seine Einwendungen sowohl gegen die Begründetheit der Forderung als gegen die Zulässigkeit des eingeleiteten Verfahrens anbringen.

624. Der Richter, welcher über die Gültigkeit des Arrestes zu urtheilen hat, soll ordentlicher Weise stets gleichzeitig sowohl über die Zulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens als über die Begründetheit und den Betrag der Forderung entscheiden.

In appellablen Fällen soll jedoch der Richter die erstere Frage, wenn die Forderung dem Grundsatz nach bestritten wird und sich weder auf ein rechtskräftiges Urtheil noch auf einen Titel gründet, dem das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auf Begehren des Arrestirten in das ordentliche Prozeßverfahren verweisen. Ebenso soll die etwa bloß provisorisch bestimmte Forderung vor Allem nach Vorschrift der §§. 329 ff. und 335 ff. liquidirt werden.

625. Wird der Arrest bestätigt, so hat derselbe, wenn er auf die Güter des Schuldners gerichtet ist, die Wirkungen einer Pfändung, und es kann nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ohne Weiteres nach Inhalt der §§. 490 ff. zur Vergantung geschritten werden; die Fälle vorbehalten, wo der Streit über die Begründetheit der Forderung in ein besonderes Verfahren gewiesen worden oder die Forderung des Arrestnehmers vorher noch richterlich bestimmt werden muß (§. 624).

626. Wird hingegen das Arrestverfahren als zulässig erklärt oder stellt sich die Forderung in dem nachfolgenden Prozesse (§. 624) als ungegründet heraus, so ist der Arrestnehmer in dem dahierigen Rechtsstreite gleichzeitig zum vollständigen Kosten- und Schadenersatz gegen den Arrestirten zu verurtheilen.

627. Die Zwischenfragen, welche in Betreff der Vollziehung des Arrestes entstehen, sind nach den für das Verfahren in dringenden Fällen geltenden Vorschriften (§§. 407 und 408) zu verhandeln und zu beurtheilen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Arreste auf die Person des Schuldners.

628. In den unter der Zahl 1, 2 und 3 des §. 610 angegebenen, sowie in den durch besondere Gesetze vorgesehenen Fällen, und unter der Voraussetzung, daß bei dem Schuldner weder Bezahlung noch hinlängliche Pfänder erhältlich sind, kann der Arrest auch auf dessen Person ausgedehnt und derselbe in Haft gebracht werden. Zulässig-
keit.

629. Die Verhaftung darf jedoch nicht verhängt werden gegen Minderjährige und gegen Personen, die das siebenzigste Altersjahr angetreten haben. Ausnah-
men.

Gegen Frauen, die in der Ehe leben, ist die Verhaftung nur insofern zu bewilligen, als sie in Rücksicht des Vermögens von ihrem Ehemanne getrennt sind oder die Schuld in Beziehung auf Vermögensgegenstände kontrahirt wurde, über die ihnen das freie Verfügungsrecht zustand.

630. Der Arrest auf die Person des Schuldners wird ferner nicht verhängt zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwister und der mit ihm in den angeführten Graden verschwägerten Personen.

631. Rücksichtlich der Erwirkung und Ausführung des Arrestes kommen die Bestimmungen der §§. 611 ff. zur Anwendung. Erwirkung
und Aus-
führung.

dung; ist jedoch dessen Zulässigkeit bereits durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen, so ist die nachherige Bestätigung (§. 620 ff.) nicht erforderlich. Ueberdies kommen die in den nachstehenden Gesetzesbestimmungen enthaltenen Modifikationen zur Anwendung.

Beschränkung der Vollziehung. 632. Die Verhaftung darf nicht ausgeführt werden:

- 1) in den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden, während der gottesdienstlichen Handlungen;
- 2) gegen Beamte, öffentliche Angestellte und Mitglieder von Staats- und Gemeindebehörden, während ihrer Dienstverrichtungen und in den Sitzungen der Behörde;
- 3) gegen einen Schuldner, der krank darnieder liegt. Die Krankheit muß jedoch, wenn sie bezweifelt wird, durch ein Gutachten von zwei Sachverständigen, die der Richter zu ernennen hat, konstatirt sein;
- 4) in den Fällen, wo in Folge der Bestimmung des Gesetzes, oder nach einer besondern Verfügung der kompetenten Behörde eine Verhaftung überhaupt ausgeschlossen ist.

Hinterlegung der Gefangenschaftskosten. 633. Der Gläubiger ist gehalten, vor der Vollziehung des Urtheils die nöthigen Summen zum Unterhalte des Schuldners vorzuschießen. Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht, wenn der Schuldverhaft für Forderungen des Staates begehrt wird, in welchem Falle die Kosten unter den allgemeinen Auslagen für den Dienst der Gefangenschaften zu verrechnen sind.

Vollziehung. 634. Die Verhaftung wird durch den Weibel vollzogen; der Schuldner ist jedoch hierbei nochmals zur Zahlung oder Sicherheitsleistung aufzufordern. Stößt der Weibel bei der Ausführung auf thätlichen Widerstand, so hat er, zur Vermeidung der Furcht des Schuldners, die einstweilige Bewachung der Zugänge anzuordnen und sofort dem nächsten Polizeibeamten von dem Vorfalle Anzeige zu machen, welcher ihm die nöthige Hülfsleistung zu gewähren schuldig ist. Gegen den Schuldner soll dann nach Vorschrift der Strafgesetze verfahren werden.

Absführung in das Gefängniß. 635. Der Schuldner ist in das gewöhnliche Gefängnißlokal des Amtsbezirkes, in welchem die Vollziehung stattfindet, abzuführen und aufzunehmen. Der Aufseher der Gefangenschaft ist bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, sich bei der Ablieferung des Verhafteten den Befehl, in Folge dessen die Verhaftung stattfand, mit dem Vollziehungsverbal des Weibels, vorzeigen und sich davon eine Abschrift übergeben zu lassen.

In der Gefangenschaftskontrolle sollen angemerkt werden: der Tag der Verhaftung; das Datum des Arresterkennnisses; die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, und der Betrag des hinterlegten Vorschusses für die Deckung der Kosten.

636. Wenn der Schuldner schon auf Verlangen eines Gläubigers eingesperrt ist, so bleibt es nichtsdestoweniger den übrigen Gläubigern unbenommen, einen fernern Arrest auf dessen Person herauszunehmen. Die Arrestnahme muß jedoch in jedem Falle dem Schuldner nach gesetzlicher Vorschrift angekündigt, der gerichtlichen Bestätigung, sofern diese nöthig ist (§. 631), unterlegt und nach §. 635 dem Gefangenwärter angezeigt werden.

637. Die Verhaftung des Schuldners wird aufgehoben: Aufheben
der Ver-
haftung.

- 1) durch die Einwilligung der Gläubiger, auf deren Vergehren die Verhaftung erfolgt ist;
- 2) wenn der Schuldner die Schuldsummen, wegen welcher er verhaftet war, nebst Zinsen und Kosten bezahlt oder dem Gerichtspräsidenten baar hinterlegt;
- 3) durch die Güterabtretung des Schuldners; den Fall ausgenommen, wo derselbe wegen Fortziehung, Beiseitschaffung oder Abtretung seines Vermögens an Dritte verhaftet worden. In diesem Falle hört die Verhaftung erst auf, wenn das Vermögen wieder herbeigeschafft wird;
- 4) wenn sich die Gläubiger in Hinterlegung der Gefangenschaftskosten säumig zeigen, und
- 5) wenn der Schuldner das siebenzigste Altersjahr ange-
treten hat.

638. Durch Zeitablauf hört die Verhaftung ferner auf: Nach sechs Wochen, wenn die Schuldsomme einhundert Franken nicht übersteigt; nach Jahresfrist bei Schuldsummen von nicht mehr als fünftausend Franken, und nach zwei Jahren, wenn die Schuldsomme mehr beträgt.

Dauer.

Gegen Nichtschweizer kann jedoch die Haft auf die zweifache Zeitdauer stattfinden.

639. Die Freilassung des Schuldners wird bei dem Eintritte einer der oben (§§. 637 und 638) angegebenen Voraussetzungen ohne weitere Parteiverhandlung durch den Gerichtspräsidenten verhängt. Ist die Freilassung wegen versäumter Hinterlegung der Gefangenschaftskosten erfolgt, so kann eine neue Verhaftung erst sechs Wochen nach stattgefundenen Freilassung stattfinden.

Frei-
lassung.

Provisio- 640. Wenn der Schuldner während der Haft von einer
rische Ent- schweren Krankheit befallen wird, so kann der Richter seine
lassung einstweilige Freilassung verhängen, sofern dieses nach dem Be-
wegen finden von zwei amtlich zu bezeichnenden Ärzten zu dessen Her-
Krankheit. stellung nöthig ist.

641. Durch die Verhaftung des Schuldners wird das ge-
richtliche Verfahren in Rücksicht auf das etwaige Vermögen des
Schuldners weder gehindert noch eingestellt.

642. Der Bestimmungen dieses Abschnittes ungeachtet blei-
ben die Vorschriften des Strafgesetzes in ihrer vollen Wir-
ksamkeit.

Vierter Abschnitt.

Von der Beschlagnahme wegen schuldiger Bestandzins (Bestandverbote).

Befähig- 643. Der Bestandgeber hat das Recht, auch ohne vorherige
keit. Zahlungsaufforderung, die auf dem Bestandgegenstande befind-
lichen Effecten und Früchte, abgesehen davon, ob dieselben dem
Besitzer oder Unterbesitzer angehören oder ihm von andern an-
vertraut sind, mit Ausnahme dessen, was einem Handwerker
oder Gewerbmänn zur Verarbeitung oder in Folge seines Ge-
werbes zur Aufbewahrung übergeben worden, für seine Zins-
forderung mit Verbot belegen und allfällige sequestriren zu las-
sen; wenn der Besitzer den Bestandzins nicht an dem Verfalls-
tage bezahlt.

644. Die Effecten des Unterbesitzers haften jedoch nicht für
den Hauptbestandzins, wenn der Bestandgeber ohne Vorbehalt
seiner dießfälligen Rechte zu dem Unterbestande eingewilligt hat,
oder es sich aus der Natur der Sache ergibt, daß die Bestand-
sache auch zum Zwecke der Wiederverpachtung oder Wiederver-
mietung ausgeliehen worden. In diesen beiden Fällen wird
das Recht des Bestandgebers auf die etwa ausstehenden Unter-
bestandzins beschränkt.

645. Dieselben Rechte, welche der §. 643 dem Bestandgeber
einräumt, hat auch derjenige, welcher einem Küher seine Söm-
merung oder Winterung überlassen hat, für seine dießfällige
Forderung, auf die auf dem Gute, dessen Früchte der Küher
benutzt, vorfindlichen, dem Küher angehörenden Gegenstände.

Verfahren. 646. Die Ausführung des Verbotes wird von dem Gerichts-
präsidenten auf einseitiges Anmelden des Gläubigers bewilligt;

besitzt jedoch der Bestandgeber für seine Forderung einen executorischen Titel, so kann die Beschlagnahme auch ohne richterliche Bewilligung stattfinden.

Besteht ein schriftlicher Bestandvertrag, so soll derselbe bei der Bewilligung des Verbotes dem Gerichtspräsidenten vorgelegt werden; ist dieses nicht der Fall, so hat der Verbotnehmer dem Richter das thatsächliche Bestehen des Bestandverhältnisses durch eine Bescheinigung von zwei Zeugen oder auf andere Weise glaubwürdig darzuthun.

647. Ausnahmeweise kann der Richter die Ausführung des Verbotes schon vor dem Verfallstage des Bestandzinses bewilligen, wenn der Bestehende Anstalten trifft, um seine Sachen vor Verfluß der Bestandzeit ab dem Bestandgegenstande zu bringen, sowie bei vorwaltender Gefahr, daß die betreffenden Effecten von Seite anderer Gläubiger gepfändet werden, oder wenn gegen den Bestehenden Thatsachen vorliegen, welche zu der Herausnahme eines Arrestes berechtigen (§. 610). Die Vergantung soll jedoch in diesem Falle nicht vor dem Verfallstage des Zinses eingeleitet werden.

648. Ueberdies ist der Bestandgeber, falls Gefahr im Verzuge liegt, stets berechtigt, auch ohne Bewilligung des Richters, unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Einwohnerpolizeibehörde, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den Bestehenden zu verhindern, die auf dem Bestandgegenstande vorfindliche Fahrhabe vor der Herausnahme und Vollziehung des Verbotes fortzubringen oder bei Seite zu schaffen. Der Bestandgeber hat jedoch in diesem Falle längstens inner zweimal vierundzwanzig Stunden, von der Anordnung der vorläufigen Sicherungsmaßregeln an zu zählen, bei dem Richter die Bewilligung eines Verbotes nachzusuchen und dasselbe ausführen zu lassen. Sind besenungeachtet Gegenstände, welche zur Sicherheit des Bestandzinses dienen sollten, fortgebracht worden, so kann das Verbot während fünf Tagen, von der Wegbringung an zu zählen, nichtsdestoweniger auch auf diese Gegenstände ausgedehnt werden; den Fall ausgenommen, wo dieselben auf öffentlichem Markte oder an einer öffentlichen Steigerung veräußert worden.

649. Das Verbot wird durch den Weibel vollzogen, welcher hierbei nach den Bestimmungen der §§. 615 ff. zu verfahren hat.

Verweigert der Bestehende die Anerkennung der Zulässigkeit der Verbotsnahme, oder bestreitet er die Begründetheit oder das Maß der Forderung, so hat er den Bestandgeber inner vierzehn Tagen, von dem Datum der Ausführung des Verbotes an zu

Vollziehung.

zählen, zur Beurtheilung des bisherigen Streites in dem durch
§. 406 vorgeschriebenen Verfahren, vor den Gerichtspräsidenten zu
laden.

Diese Parteistellung ändert jedoch an der Beweislast der streitenden Theile nichts.

Wirfungen.

650. Durch die Vollziehung des Verbotes erlangt der Bestandgeber auf die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände ein Pfandrecht, welches so lange dauert, als die betreffenden Gegenstände sich auf der Bestandsache oder in der Verwahrung des allfällig bestellenden Hüters befinden.

Die Geltendmachung dieses Pfandrechtes kann, sofern die Verbotnahme während der in §. 649 bestimmten Frist unangefochten geblieben, oder, im Falle eines Einspruchs, richterlich bestätigt worden ist, ohne Weiteres nach Vorschrift der §§. 443 ff., 455 und 490 ff. stattfinden.

Notwendige und ernstliche Vermahnung, die allen den-
jenigen, so wegen Kundschaftsausage oder andern
Sachen schwören sollen, allemal vor dem Eid soll
vorgelesen werden.

Der Eid, den du auf Befehl deiner Obrigkeit mit aufgehobener
Hand, zum Pfand und Siegel deiner Aufrichtigkeit, ablegen
wirst, ist eine feierliche Anrufung Gottes, als eines allwissenden
Zeugen, daß du die Wahrheit redest, und eines allmächtigen und
gerechten Richters, der dich gewiß zeitlich und ewig strafen solle,
wenn du falsch schwörest oder meineidig wirst.

Die Worte, die du nachsprechen wirst, bedeuten, daß du der
Gnade, der Hülfe und dem Segen Gottes in Zeit und Ewig-
keit muthwillig absagest, und nichts als Ungnade und Fluch von
ihm erwartest, wenn du einen falschen Eid thun würdest, und
daß du denselben ohne Gefährde, ohne List und Betrug, mit
aufrichtigem Herzen schwören wollest.

Bedenke hienit, daß der Gott, den du zum Zeugen der Wahr-
heit anrufest, der allwissende Gott ist, der das Innerste deines
Herzens kennt und den keine Arglist und Heuchelei betrügen kann,
der wahrhaftige Gott, der die Wahrheit liebt und dich dabei
schirmen wird, aber hingegen einen Abscheu an der Falschheit
hat; der gerechte und heilige Gott, der sich nicht spotten läßt
und die Sünde des Meineids zeitlich und ewig strafen muß;
der allmächtige Gott, den du mit Demuth fürchten und vor dessen
Majestät du zittern sollst; der gnädige und barmherzige Gott,
der deine Aufrichtigkeit belohnen wird, aber an dessen Gnade du
keinen Antheil haben wirst, wenn du falsch schwörest.

Bedenke, wie entseflich die Sünde des Meineids wäre, weil
du dadurch der Allwissenheit Gottes spotten, seine Gerechtigkeit
um Rache anrufen, seine ewige Wahrheit zum Zeugen der Falsch-
heit nehmen, seiner Allmacht trotzen, die Hoffnung auf seine
Barmherzigkeit aufgeben, die heilige Religion vorzüglich ver-
läugnen und zum Deckmantel der Unwahrheit und Ungerechtig-
keit machen, wider die Ueberzeugung und das Licht deines Ge-
wissens sündigen, den Himmel und die Hölle verachten und dich
dem Zorn Gottes in Zeit und Ewigkeit muthwillig unterwerfen
würdest.

Bedenke, wie groß und fürchterlich die Strafen eines falschen Eides seien. In Ansehen des Zeitlichen, der Verlust deiner Ehre, deines guten Namens, der Abscheu aller ehrlichen Leute, die Entziehung des göttlichen Segens in allen deinen Verrichtungen, der Fluch Gottes über deine irdischen Güter, über dein Haus, über deine Habe und über deine Kinder. In Ansehen des Geistlichen, ein verstocktes oder ein unruhiges und verzweifelndes Gewissen, das dich Tag und Nacht mit Furcht und Schrecken quälen würde, ein entsetzliches Lodbett, das Urtheil der Verdammniß und die Pein der endlosen Ewigkeit.

Darum überlege wohl, was du thun wollest, o du! der du hier stehst, um den Eid zu schwören. Die Worte, die du jetzt aussprechen wirst, sind unwiderruflich, und die Strafe, die darauf folgen wird, wenn dein Herz nicht mit deinem Munde übereinstimmt, so groß und erschrecklich, als gewiß und unfehlbar. Hüte dich also sorgfältig, je einem Menschen zu lieb oder zu leid, oder aber um einigen irdischen Guts willen im geringsten von der Wahrheit abzuweichen; was würden dir doch alle Menschen und alle irdischen Güter helfen, wenn du dabei selbst auf ewig verloren wärest. Verlasse dich auch nicht etwa auf geheime Ausflüchte und listige Auslegung deiner Worte, denn dieselben gehen bei dem Allwissenden nicht an, und würden, wie dein Verbrechen, also auch deine Strafe nur noch schwerer machen. Ist aber dein Sinn aufrichtig und rein und dein Vorsatz gut und ehrbar, so lasse unter Anrufung der göttlichen Gnade diese wichtige Handlung vor sich gehen.

